Krakauer Zeitung.

Nr. 298. Montag, den 31. December **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

In Folge eingetroffener hoher Weisung hat die „Krakauer Zeitung" mit officiellem Charakter fortzubestehen.

Wir eröffnen hiermit ein neues Abonnement auf dieselbe und ersuchen, Bestellungen für Krakau und das Inland bei der Administration des Blattes, für auswärts bei der nächstgelegenen Postanstalt zu machen. Der vierteljährige Preis beträgt für Krakau 4 fl 20 kr. österr. Währ., mit Postversendung 5 fl. 25 kr. österr. Währung.

An die Redactionen, mit welchen die „Krakauer Zeitung" im Tauschverband steht, richten wir auf diesem kurzen Weg das Ansuchen um ununterbrochene Zusendung der Tauschblätter.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. Dezember d. J. den Hofrath des Obersten Gerichtshofes, Metell Freiherrn von Ozegović, unter taxfreier Verleihung der geheimen Rathswürde zum ständigen Reichsrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 3. Dezember d. J. dem k. k. Kämmerer Grafen Paul Széchényi die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember d. J. dem Vice-Direktor der k. k. Central-Direktion der Tabak-Fabriken und Einlösämter, Regierungsrath Wenzel Herold von Stoda, bei seinem Uebertritte in den wohlverdienten Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erfolgreichen Dienstleistung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Klasse zu verleihen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember d. J. den Hofrath und Präsidenten des Urbarial-Obergerichtes zu Großwardein, Ladislaus Károlyi v. Szentimre, zum Statthaltereirathe und zweiten Präsidium-Stellvertreter bei der königlich Ungarischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember d. J. den Hofrath der Statthalterei in Ofen, Stephan von Szalay, zum Direktor der Kanzlei des königlichen Statthalters in Ungarn und zugleich zum Vice-Präsidenten der in Ofen zu vereinigenden Grundentlastungs-Landesfonds-Direktion unter Belassung seines gegenwärtigen Dienst-Charakters allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember d. J. für die im Grunde des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober d. J. wieder aufgestellte königlich Ungarische Statthalterei den Domherrn bei dem Graner Erzkapitel, Andreas Liptay, und den Domherrn bei dem Erlauer Domkapitel, Johann Danielik, beide unter gleichzeitiger Verleihung der Titular-Bischofswürde, ferner den quiescirten Statthaltereirath, Joseph von Havas, unter taxfreier Verleihung des Titels eines Hofrathes, dann den Sekretär bei der ehemaligen Ungarischen Statthalterei, königlichen Rath Stephan v. Jakab, den Präses des Urbarialgerichtes erster Instanz zu Großwardein, Ludwig von Demeczky, den Finanzrath und Vice-Präsidenten des Pesther landwirthschaftlichen Vereines, Ladislaus von Korizmits, den gewesenen Vice-Gespan des Marmaroscher Komitates, Gabriel von Mihályi, den gewesenen Vice-Gespan des Tolnaer Komitates, Adalbert v. Perczel, den Steuer-Ober-Inspektor, Stephan von Abonyi und endlich den Med. Dr. Ignaz Sauer, unter gleichzeitiger Bestellung desselben zum Landes-Protomedikus, zu königlich Ungarischen Statthaltereiräthen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember d. J. den Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Daniel Kabós v. Magyar-Gyerö-Monostor, den Ministerialrath und referirenden Beisitzer des k. k. Obersten Urbarial-Gerichtshofes, Dyonis Kozma v. Kézdi-Szent-Lélek, den Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, August von Roth, und den Sektionsrath des k. k. Justizministeriums, Ladislaus Popp, zu Hofräthen der königlich Siebenbürgischen Hofkanzlei, den quiescirten königlich Siebenbürgischen Thesaurariats-Rath, Karl Eder, zum Gubernialrathe mit der Verwendung bei derselben Hofstelle, dann den k. k. Ober-Landesgerichtsrath und Aushilfs-Referenten beim k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe, Joseph Plecker, den Landesgerichtsrath beim k. k. Klausenburger Kreisgerichte, Niklas v. Biró, den Sekretär des Obersten k. k. Gerichts- und Kassationshofes, Anton v. Dobokai, und den kaiserl. Rath und ersten Kreiskommissär in Szászváros, Demeter Moldován, zu Sekretären bei der königl. Siebenbürgischen Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember d. J. dem Lehrer an der Haupt- und Unter-Realschule zu Wiener-Neustadt, Ignaz Auer, in Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen Wirksamkeit im Lehrfache, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember d. J. dem Bezirksamtsdiener, Johann Wicker zu M. Nerstadt, anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Militär- und Civildienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember d. J. den provisorischen Direktor des Gymnasiums zu Eger, Anton Frind, zum wirklichen Direktor dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 31. December.

Die „NPZ." meldet als zuverlässig, daß in dem engeren Bonapartisch-Cavourischen Kreise, in welchem zum höchsten Entzücken des liberalen Philisters ganz ausschließlich die Weltgeschichte fabricirt wird, die Unification bereits aufgegeben und statt derselben eine „Duofication" beliebt worden sei. Graf Cavour soll nachgerade zu der Einsicht gekommen sein, daß die Gründung eines einheitlichen Königreichs Italien an der Klippe des Unmöglichen scheitern müsse, und er soll deshalb mit einem neuen „zweiheitlichen" Italien vor die Tuilerieen getreten sein, wo man ihn lächelnd willkommen hieß und ihm verständnißinnig à la Murat die Hand drückte. Näheres wird abzuwarten sein.

In Paris ist die Meinung verbreitet, Kaiser Napoleon werde bei dem Empfang des diplomatischen Corps dem österreichischen Botschafter, wie vor zwei Jahren dem Baron v. Hübner, einen politischen Neujahrsgruß zurufen, dessen Inhalt die Erwartung sei, Oesterreich werde sich durch eine Abfindung wegen Venetien um die Ruhe und den Frieden Europa's verdient machen.

Am 16. d. schreibt man der „K. Z." aus Paris ist ein neues Schreiben Louis Napoleon's an den König Franz II. abgegangen, worin demselben mitgetheilt wird, daß Frankreichs gute Dienste nur noch bis zum 31. December dauern werden. Der König von Sardinien wurde bereits am Montag von diesem Schritte Frankreichs in Kenntniß gesetzt. Am 1. Januar wird der Kaiser diesen seinen Entschluß wahrscheinlich dem diplomatischen Corps mittheilen. Wir erhalten also jedenfalls eine Januars-Rede. Nach einem andern Pariser Schreiben dieses Blattes hat die spanische Regierung dagegen ihren zwei in Gaëta liegenden Fregatten die Ordre zugeschickt, auch nach der Abfahrt Le Barbier de Tinan's dort zu bleiben.

In Turin gewinnt das republicanische Element überall sichtbar die Oberhand und Graf Cavour dürfte sich kaum lange auf seinem Posten erhalten. Nach einer Mitteilung des „Pays" wird Cavour, welcher krank ist, wenigstens provisorisch aus dem Ministerium treten vermöge der öffentlichen Stimmung stehen Wahlen im Garibaldischen Sinne in Aussicht.

Ein Leitartikel des „Espero," der bekanntlich mit zur ministeriellen Presse zählt, mit der Ueberschrift: „Prinz Humbert in Neapel," macht in Turin nicht geringes Aufsehen. Derselbe dringt bei allen Heiligen in den Grafen Cavour der Farini'schen Wirthschaft in Neapel endlich ein Ende zu machen, wenn er selbst nicht um alle seine Popularität kommen und aus Neapel eine Heuschreckenwolke mazzinistischer Deputirten erwarten wolle. Das genannte Blatt macht nun den Vorschlag den Prinzen Humbert als Vicekönig nach Neapel zu senden. „Die Autorität des jungen Prinzen, der bestmögliche Repräsentant des Königs Victor Emanuel, wäre das beste Mittel, die Ueberstürzungen der extremen Parteien zu verhüten, die gegenwärtig in Unteritalien ihr gefährliches Spiel treiben. Umgeben von Männern denen das öffentliche Wohl aufrichtig am Herzen liegt, würde er Friede und Eintracht den Bevölkerungen wiederbringen, die gegenwärtig durch die Ränke der Bourbonisten und der Mazzinisten in Athem gehalten werden." Dieser Vorschlag scheint uns von einem geringen Erfolg zu sein und wir erblicken darin nur einen Ausweg sich auf eine manierliche Weise Farini's zu entledigen. Das Uebel liegt tiefer, wie jeder zugestehen wird, der die neuere Geschichte Neapels kennt. Dies hier zu erörtern würde zu weit führen; nur darf man sich nicht wundern, daß man da keine Autorität besitzt wo man selbst die Autorität abgesetzt und geächtet hat.

Ueber die Stellung des Berliner Cabinets zu dem Vorschlage des Verkaufes von Venetien heißt es jetzt wieder in einem pariser Schreiben der „NPZ.," dasselbe würde unter der Bedingung einer Territorial-Entschädigung für Oesterreich und einer Garantie von Seiten aller Mächte, daß mit der Verzichtleistung Oesterreichs auf den Besitz von Venetien die italienische Frage definitiv gelöst sei, sich an etwaigen officiellen Schritten in Wien zu Gunsten des Abfindungsprojectes betheiligen.

Der „NPZ." wird aus Aachen geschrieben: Als ein kleines Zeichen von der gegenwärtig in Frankreich vorherrschenden Meinung einer nahe bevorstehenden Annexion der Preußischen Rheinlande an Frankreich mag Ihnen unter Anderem auch das gelten, daß bereits hochstehende Französische Beamten-Familien in Briefen an hiesige Bekannte jenes Ereigniß nicht bloß als nahe bevorstehend melden, sondern auch im Voraus sich schon auf eine Versetzung nach dem „Deutschen" Rhein allein deshalb freuen, weil sie sicher sind, hier bessere Domestiken zu finden, da in Frankreich bereits Alles maîtres u. dergl. sei.

Der Schweizer Bundesrath beschleunigt die Bewaffnung und Wehrbarmachung der Armee. Im nächsten Jahre werden statt der üblichen Truppenzusammenzüge Gebirgsmärsche in Graubünden und Wallis, verbunden mit Uebungen der Artillerie im Scharfschießen stattfinden.

Briefe aus Neapel melden, daß dort eine Verschwörung entdeckt worden sei, deren Verzweigungen sich in die höchsten Klassen ausdehnte und deren Zweck war, Franz II. wieder auf den Thron zu erheben. Der Clerus und der Adel seien die Anstifter des „Complots" gewesen, das von einem Ausländer verrathen worden sei.

„Pays" dementirt mehrere Blätter, welche von Unruhen in Rom gesprochen haben, und sagt, daß die Anstrengungen der ordnungsfeindlichen Parteien kein Resultat herbeizuführen vermochten. Dasselbe Blatt hat Nachrichten aus Beirut vom 24. d. M. In Syrien herrscht allgemein Ruhe; der Thätigkeit Fuad Pascha's wird besonders Lob gespendet.

Die Pforte hält, wie eine pariser tel. Depesche meldet, an dem Rechte, die der Führung von Kriegs-Contrebande verdächtigen Schiffe zu durchsuchen, fest, ungeachtet sie ein angehaltenes sardinisches Schiff wieder freigegeben.

In Bukarest, schreibt man dem „Wand.", wird der Ausbruch des Krieges zum Frühjahre als gewiß betrachtet, und soll eine Vorlage wegen Ankaufs von 5000 Stück Militärpferden vorbereitet und zur ersten Kammersitzung im neuen Jahre eingebracht werden.— Die Wiedereröffnung der Kammern fand in festgesetzter Weise am 11. d. M. statt, und hielt der Fürst eine kurze Rede, worin er die vollzählig anwesenden Deputirten vor Allem zur festen Eintracht und Energie ermahnte, und Aufrichtigkeit bezüglich aller Wahrnehmungen begehrte. Die Hauptgegenstände der Debatte bildeten die von der Centralcommission vorgelegten Entwürfe zur Organisirung des Steuerwesens, dann jene zur Regelung der grundherrschaftlichen Verhältnisse.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Dec. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. December d. J. den bisher nicht bleibend untergebrachten, treugebliebenen Beamten der ehemaligen Lombardischen Staatsbuchhaltung eine Verlängerung des Begünstigungsjahres bis zu ihrer bleibenden Unterbringung, und wenn dieselbe nicht früher erfolgt, bis Ende December 1861 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Ihre k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Wilhelm und Heinrich sind am 27. d. M. in Triest angekommen.

Die „Oest. Ztg." vernimmt, daß an alle Statthalter bereits die Weisung ergangen sei, passende Localitäten zu ermitteln, in denen die Landesvertretungen tagen können. Die Publication der Landesstatute dürfte vielleicht noch in diesem Jahre beginnen, und der Wahlmodus soll ein derart einfacher sein, daß die Landtage schon im Laufe des Februar versammelt sein können. Weiters vernimmt die „Oest. Ztg.", daß das Gesetz für die Stellung und Organisation der protestantischen Kirche noch im Laufe dieser Woche, unter Vorbehalt der nachfolgenden verfassungsmäßigen Behandlung erscheinen soll. Es beruht auf gleichen Grundsätzen wie jenes, welches seinerzeit für Ungarn erschien.

Die Staatsschulden-Commission hat vor einigen Tagen Sr. Majestät in einer Privataudienz den Be-

Feuilleton.

Warum Smoleńsk?

(Eine Legende*).

Wohl mehrere hundert Jahre mag es her sein, als man in ganz Krakau den Juden Schmul vom Kazimierz kannte. Dem Anschein nach war dies ein Jude wie alle anderen, mit langem Barte bis an den Gürtel, mit Seitenlocken bis an den Bart, mit dem Schabesrock bis an die Knöchel, auf dem Kopfe die Mütze aus Fuchspelz, aber an Vermögen war es kein gewöhnlicher Mann, Niemand kam ihm wohl darin gleich auf dem ganzen Kazimierz; ebenso in der Redlichkeit hatte er sich vor keinem Christen zu schämen. Dafür segnete ihn auch Gott in Handel und Wandel. Schmul machte viele Geschäfte und handelte mit allem, kaufte Getreide, Thierfelle und Branntwein auf, hielt mehre Dorfschänken in Pacht und hatte seine Mühlen bei Krakau.

Ebenso glücklich wie im Handel war er auch in seinem häuslichen Leben. Seine Frau war gut und wirthschaftlich, mehrere Kinder wuchsen ihm gesund auf. Einmal, als er so auf die Kinder hinsah, griff sich der ehrliche Schmul an den Bart und sprach zu sich: Zeit wär's, an einen ordentlichen Lehrer für sie zu denken. Ihr hebräischer reicht nicht aus, sie essen Brot im polnischen Lande, so ist's auch recht, daß sie gut polnisch erlernen und das wohlthätige Land, in dem sie wohnen und das sie aufgenommen und sie so freigebig nährt, lieben lernen.

Gesagt, gethan. Gleich am folgenden Tage machte er sich an die Auffuchnng eines polnischen Leheers in Krakau.

Indessen war es kein leicht Ding zu jener Zeit, Jemanden zu finden, der sich zum Lehrer bei einem Juden hergegeben hätte. Der arme Schmul verlor schon alle Hoffnung, seine löbliche Absicht ausführen zu können, als er, durch die Straße gehend, einem jungen Schüler begegnete, der in zerrissenen Stiefeln, abgetragenem Rocke mit einem Buche unter dem Arm und trübseligem Gesichte einherging.

Schmul strich sich den Bart, setzte sich die Pelzmütze zurecht und rief den Jüngling an: Hören Sie doch, um Verzeihung, was ist Ihnen? Jener blickte den Juden an und lächelte schwermüthig: Was geht's euch an? — Nu, sehen Sie, entgegnete Schmul und trat näher, ich bin blos ein Jude, aber habe ein menschlich Herz, vielleicht kann ich helfen. Der Student sah den Juden verwundert an, aber da ihm dessen Gesicht rechtlich und bieder vorkam, vergaß er allen Stolz und erzählte ihm kurz, er sei der Sohn eines armen Bauern, gehe in Krakau in die Schule und lerne fleißig, aber was helfe das, da er nicht wisse, wovon leben, woher sich kleiden und wofür die nöthigen Bücher anschaffen.

Wissen Sie was, sagte ihm Schmul, alles will ich Ihnen geben, was nöthig ist und es wird Ihnen auch noch übrig bleiben für die Eltern, ihnen zu schicken, aber Sie müssen mir meine Jungens polnisch lehren, denn ich will, daß sie ihr Geburtsland lieben.

Anfangs schwankte der arme Schüler, aber als Schmul ihm anfing zuzureden und zu bitten und Verbeugungen zu machen, schlug er endlich ein. Bald wurde er inne, daß er seinen Entschluß nicht zu bereuen hatte. Schmul bezahlte gut und regelmäßig, ehrte ihn wie seinen Wohlthäter, und die Knaben lernten polnisch, daß es eine Freude war. Dem jungen Lehrer that es nur leid, daß Schmul mit seinen Jungen Juden seien und an den Erlöser nicht glauben. Er begann also dem Schmul zuzureden, er möge sich taufen lassen und an Jesus glauben.

Aber Schmul schmunzelte, strich sich den Bart und nickte mit dem Kopf: Lassen Sie das gut sein, sagte er, wenn Sie Bischof in Krakau wären, nun, so wäre das was anderes, dann würde ich Ihnen gehorchen, aber jetzt sprechen wir nicht mehr davon.

Der ehrliche Junge versuchte es nicht weiter vergebens zuzureden, und als er die Kinder Schmuls gut polnisch sprechen gelehrt, trennte er sich in Freundschaft von ihm und besuchte weiter die Schule in Krakau, und Schmul ging weiter seinem Handel nach. Nach einigen Jahren hatte er ganz an den armen Gymnasiasten vergessen.

So verging Jahr auf Jahr an die dreißig. Schmul war gehörig alt geworden und wie denn nach der Sage kein Mensch mit dem Glück Trauung nehmen d. h. sich ihm anvertrauen kann für immer, so fing es auch ihm auf seine alten Jahre schlimmer zu gehen an. Er hatte Verluste in Handels-Speculationen, in den Pachten, mehre Mal brannten ihm die Mühlen herunter und kaum zu glauben der früher so reiche Mann Schmul war nach dreißig Jahren vollkommen an den Bettelstab gekommen. Kaum blieb von seinen Vermögen ihm so viel übrig, daß er eine kleine Schänke auf den bischöflichen Gütern in Pacht nehmen konnte.

Aber auch hier war ihm das Glück nicht hold, er verlor immer mehr, ja es kam so weit, daß er den Pachtzins nicht mehr zu bezahlen vermochte und in dem bittersten Elend die Pacht aufgeben mußte.

In seinem traurigen Zustande blieb ihm nichts anderes übrig, als sich an den Bischof selbst zu wenden, der eben das neuerdings verwaiste Bisthum als Nachfolger eingenommen, und ihn um Barmherzigkeit für sich und seine Kinder anzuflehen. Zu seinem Glück war der neue Bischof für Jedermann sehr gnädig und der Zutritt zu ihm leicht, es fiel ihm also nicht schwer, eine Audienz zu erlangen.

Aber als er vor dem Bischof stand, wurde der arme Jude so verlegen, daß er die Augen nicht zu er-

*) Der Lemberger Volksschrift „Dzwonek" nacherzählt.

icht über den Stand der Staatsschuld mit 30. April 1860 unterbreitet.

Von Herrn Baron Hübner sind heute Privatbriefe aus Venedig eingelangt. Derselbe gedenkt vorläufig und zwar bis zum Frühjahr in Venedig zu bleiben.

Der k. k. Gesandte am kurhessischen Hofe Herr Graf Karnicki hatte Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und wird nach Neujahr wieder nach Kassel sich begeben. Vor seiner Abreise soll derselbe von dem Herrn Ministerpräsidenten neue Instructionen übernehmen.

Die „Ostd. Post" meldet, daß am Krankenbette des Herrn Direktors Richter gestern ein Consilium abgehalten wurde, dem Herr Dr. Oppolzer beiwohnte.

Die Herren Baron Eötvös und von Deák hatten gestern mit dem Hofkanzler Herrn Baron Vay Rücksprache und sind sodann wieder nach Pest zurückgekehrt. Ueber den Zweck ihrer Anwesenheit in Wien berichten die „N.N.": „Die Anwesenheit der beiden Führer der ungarischen liberalen Partei hat keinen anderen Zweck, als daß dieselben mit den hiesigen leitenden Staatsmännern sich sowohl über die Einberufung des ungarischen Landtages als die Stellung dieses Landtages zu der für die anderen Provinzen zu schaffenden Volksvertretung zu verständigen suchten. Daß das Wahlgesetz von 1847/48 für den zunächst einzuberufenden ungarischen Landtag die allerh. Sanction erhalten werde, steht wohl heute außer allem Zweifel."

Die Repräsentanz der Stadt Pest beschloß in einer Adresse an Se. k. k. apost. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, Se. Majestät wolle auf Grund der 1848er Gesetze ehemöglichst den Landtag in Pest zusammenberufen und, die durch die 1848er Gesetze vorgezeichnete Bahn verfolgend, Ungarn und dessen Nebenländer in den Genuß der auf denselben basirenden gesetzlichen Constitution zurückzuversetzen geruhen.

Der „P. L." meldet: „Bezüglich des Grafen Ladislaus Teleki geht uns heute (27.) aus glaubwürdiger Quelle die Nachricht zu, daß derselbe Josephstadt verlassen habe und in Freiheit gesetzt worden sei." (In Wien, bemerkt das „Vaterland", ist hievon bis zur Stunde nichts bekannt.)

Auch das Zipfer, Oedenburger, Ungher und Bacser Comitat haben die fünf Puncte des Pester Comitates angenommen.

In Arad wurde am 28. Dec. die Comitats-Congregation eröffnet.

Die neuen Kronhüter haben, wie „Id. Tan." berichtet, bereits Sonnabend die ungarische heilige Krone übernommen, nachdem sie sich in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Tavernicus, Sennyei's, Zsedényi's und anderen Herren von der Echtheit der Krone und der anderen Reichsinsignien überzeugt hatten. Die ungarische Krone befindet sich unter neun Schlössern, drei Schlüssel hat der Tavernicus und je drei haben die Kronhüter an sich genommen.

Dem „Pester Lloyd" kommt aus verläßlicher Quelle die wichtige Nachricht zu, daß der Staatsminister Herr von Schmerling, auf Grund der vom FML. Grafen Mensdorff-Pouilly gepflogenen Erhebungen, Allerhöchsten Orts auf die Wiedereinverleibung der Wojwodina unter gewissen, von dem nächsten Landtage zu bewilligenden Garantien für die einzelnen Nationalitäten eingerathen hat. Bekanntlich untersteht nämlich dieses losgelassene Gebiet der ungarischen Krone noch derzeit dem Staatsministerium. Gleichzeitig wird dem „P. Ll." mit Bestimmtheit versichert, daß Freiherr v. Kemény und Graf Mikó die Leitung der Regierung Siebenbürgens mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Union eine offene Frage bleibe, übernommen und rückhaltslos ausgesprochen haben, daß sie das Heil ihres engeren Vaterlandes nur im Anschlusse an das Schwesterland erblicken können, weil sonst den Lockungen aus den Donaufürstenthümern schwer zu begegnen wäre.

Frankreich.

Paris, 26. December. Das Gerücht von der Rückkehr des Nuntius nach Paris, die auf die ersten Tage des neuen Jahres angekündigt wurde, ist falsch. In Abwesenheit des Nuntius wird Lord Cowley oder Graf Kisseleff im Namen des diplomatischen Corps bei der Neujahrs-Cour das Wort führen. — Der Tod des Bischofs von Perigueux erhöht die Zahl der vacanten Bischofssitze auf sieben. Ein Provinzblatt erzählt eine eigenthümliche Geschichte in Bezug auf einen letzten Wunsch des Bischofs von Perigueux. Nach dem „Echo de Vésone" hat nämlich der würdige Prälat, einer der eifrigsten Kämpfer für die Rechte des heiligen Stuhles, einige Stunden vor seinem Tode, durch den Telegraphen, den heiligen Vater in Rom um einen letzten Segen bitten lassen. Der Papst beeilte sich dem frommen Wunsche des Sterbenden nachzukommen, aber es war schon zu spät. Der angeflehte Segen, obgleich auch durch den Telegraphen überbracht, kam erst zwei Tage nach dem Tod des tugendhaften Prälaten an. An wem liegt die Schuld dieser auffallenden Verzögerung? Es ist keine Aussicht vorhanden, daß die neuen Ernennungen auf die vacanten Bischofssitze die päpstliche Bestätigung erhalten werden. — Die officiösen Journale dementiren auf das Eifrigste die vom „Progrès de Lyon" gemeldete Anwesenheit Garibaldi's in Paris. Die hiesigen Journale nehmen sich des an Oesterreich ausgelieferten Grafen Teleki an. Die heutigen Blätter bringen fulminante Artikel gegen Sachsen. — Seit dem Decret vom 24. Nov. sind nicht weniger als 22 Gesuche um Concessionen zu neuen politischen Journalen, theils täglicher, theils wöchentlicher, beim Ministerium des Innern eingelaufen, von denen zur Stunde noch keines erledigt ist. — Kaiser L. Napoleon soll vor Kurzem in Turin um eine genaue Auskunft über die Streitkräfte gebeten haben, über welche Victor Emanuel glaube, im nächsten Frühjahre verfügen zu können. Die Antwort scheint dahin gelautet zu haben, daß höchstens 80—100.000 Mann in's Feld geführt werden könnten. — Heute ist der Graf Działyński, Schwiegersohn des Fürsten Czartoryski, beerdigt worden. Die Obsequien fanden in St. Roch statt. Eine große Menge von Notabilitäten — auch der Prinz Napoleon und seine Schwester — wohnten der religiösen Feier bei. (Graf Johann Działyński, seit dem 21. Febr. 1857 mit der Prinzessin Isabella Czartoryska, des Fürsten Adam Czartoryski in Paris jüngster Tochter, vermählt, war der einzige Sohn des Grafen Titus Adam v. Koscielec-Działyński. D. Red.) — Wie verlautet, hat Herr Mirès die Absicht, seine Geschäfte zu liquidiren und sich in's Privatleben zurückzuziehen. Von den französischen Financiers der neuesten Zeit würden dann nur noch die Pereire's übrig sein.

Ob der Papst die jüngst ernannten Bischöfe bestätigen wird, weiß man noch immer nicht. Die bisher übliche Formalität war diese: Dem Papste wurde die Wahl des Staatsoberhauptes in officiöser Weise mitgetheilt, und er bezeichnete zwei Prälaten, welche dem Nuntius einen Bericht über den Ernannten abzustatten hatten. Diesmal hat man den Römischen Stuhl nicht in die Lage gebracht, diese Vorkehrung zu treffen. Doch aber ist zu bemerken, daß nicht selten eine gewisse Anzahl von Priestern auf der „Anwartsliste" stehen, und daß die Französische Regierung und der Römische Stuhl sich zum Voraus für den Fall von Vacanzen verständigt haben.

Sämmtliche Pariser Blätter veröffentlichen ein Schreiben des Generals Lamoricière, das im „Diritto" erschienen ist und worin sich der General dagegen verwahrt, daß er von Louis Napoleon eine Erlaubniß begehrt habe, um in päpstliche Dienste zu treten. Nur die eine Bedingung habe er bei der von ihm übernommenen Mission gestellt, nicht gegen Frankreich zu fechten. „Die Napoleoniden," heißt es zum Schluß, „haben vermuthlich die Zeit vergessen, wo ihr Patron ohne Erlaubniß Louis Philipps Bürger von Aargau und Capitän im Dienst der Schweiz war, was ihn nicht verhinderte, sich als französischer Bürger zu finden und zum Repräsentanten und dann zum Präsidenten der Republik erwählt zu werden. Wenn ich bei dem Werke, das ich unternahm, unterliege, schiert es mich wenig, ob ich nach dem Code Napoleon französischer Bürger bin oder nicht; wenn es aber gelingt und ich nach Frankreich zurückkehre, so wird mir das Land nöthigenfalls mein Recht durch Acclamation zurückgeben. Der alte Montluc sagt: „Meine Seele gehört Gott, mein Degen dem König, aber mein Name mir allein." Dem Papste habe ich meinen Degen angeboten, meine Seele Gott empfohlen, aber um meine Ehre rein zu erhalten, will ich nichts von dem Kaiser. — Lamoricière."

Die Patrie sucht die Anwesenheit der Flotte vor Gaeta damit zu entschuldigen, der Kaiser habe blos versprochen, Italien von der Fremdherrschaft zu befreien; Franz II. würde sich übrigens durch seinen Rückzug ehren, da sein Bleiben nicht Charakterfestigkeit, sondern Eigensinn wäre. Während das officiöse Organ diese Maßregel vertheidigt, erzählt man aus gut unterrichtetem Munde, Frankeich werde demnächst Befehl zum Abzuge ertheilen, und es scheint, daß Thouvenel die Abberufung befürworte. Die Kanzlei der Ehrenlegion hat sich mit der Frage beschäftigt, ob man General Goyon und Admiral Barbier le Tinan und anderen Officieren die Erlaubniß ertheilen dürfe, die ihnen von Franz II. während dessen Aufenthaltes in Gaeta ertheilten Orden zu tragen. In der Ungewißheit hat man sich an Thouvenel gewandt und dieser im bejahenden Sinne entschieden.

Nach der „N. P. Z." wäre das Journal de Frankfort direct oder indirect von der französischen Regierung angekauft worden. Hier schreibt man der „K. Z." aus Paris weiß man nichts von einem solchen Kaufe, dagegen versichert man, daß dieses frühere österreichische Organ in Gemeinschaft mit dessen Drucker, Hrn. Osterrieth, von einem wegen seiner preußischen liberalen Tendenzen bekannten Bankhause erworben worden sei. Sicher ist daß hier die tüchtigsten journalistischen Kräfte dem Journal gewonnen worden sind, und daß Hr. Neffzer, der bekannte Redacteur en chef der „Presse", höchst wahrscheinlich nach Frankfurt gehen wird, um die oberste Leitung des reorganisirten Journal de Francfort zu übernehmen.

Der Pariser „Times"-Correspondent bringt heute einen sehr scharfen Artikel gegen den Gtafen Morny. Der unmittelbare Anlaß ist ein Proceß, den Herr Mirès gegen Herrn Pontabalba angestrengt hat. Herr Mirès es aber für gut gefunden, seine ursprüngliche Forderung von anderthalb Millionen Francs bedeutend zu ermäßigen und sich, wie es scheint, mit Herrn Pontalba zu vergleichen. Da die Sache jedoch bereits vor den Untersuchungsrichter gekommen ist, so sind schon mehrere Ministerraths-Sitzungen abgehalten, um zu entscheiden, ob wegen des Vergleichs die Untersuchung abgebrochen werden dürfe. Dies betreibt Graf Morny. Die Rechtsgelehrten im Ministerrathe dagegen und der „Times"-Correspondent fordern den Kaiser aufs dringendste auf, dem unheilvollen Einflusse des Grafen Morny ein Ende zu machen. Die Rolle, welche Graf Morny seit Jahren bei finanziellen Unternehmungen spielt, ist allerdings höchst verdächtig und mehr als verdächtig. Die Enthüllungen, die er zu fürchten hat, scheinen seinen Eifer für Vertuschung der Mirès-Pontalba'schen Angelegenheit zu erklären.

Italien.

Aus Turin schreibt man der „Indép. belge," daß die Mobilisirung der Nationalgarden sowohl in den alten sardinischen Provinzen als in den annectirten Gebietstheilen fortgesetzt wird. Man hatte gehofft, durch dieses Mittel das Fraternisiren der verschiedenen Bevölkerungen zu ermöglichen. Aber obgleich nun bereits Nationalgarden aus Toscana und aus Modena in Turin garnisonirt waren, hatte man doch nicht gesehen, daß sich große Verbindungen zwischen ihnen und den Einwohnern von Turin angeknüpft hätten. Dasselbe negative Ergebniß stellte sich auch anderwärts heraus, so daß diese Mobilisirung der Nationalgarde dem Staatsschatz ungeheure Kosten verursacht, ohne ihren Zweck zu erreichen.

Wie der „A.Z." geschrieben wird, ist Garibaldi am 16. d. im strengsten Incognito in Mailand angekommen und im Hause Crivelli abgestiegen, wo ihn Mazzini, der Tags zuvor ankam, erwartete. Zu ihren Verhandlungen wurde diesmal nur der General Türr gezogen. Tags darauf reisten beide Herren einzeln ab.

Aus Gaeta schreibt man dem „Vaterland:" Das bewunderungswürdigste Beispiel von Muth, Standhaftigkeit und Selbstaufopferung bietet aber unsere edle Königin dar, dies Muster einer deutschen Frau, auf welche jeder Deutsche mit Recht stolz sein darf. Selbst als die sardinischen Batterien uns tüchtig mit Bomben bewarfen und es überall in Gaeta krachte und die Flammen der Feuersbrünste an mehreren Stellen aus den Dächern schlugen, verlor die hohe Frau keinen Augenblick ihre Standhaftigkeit. Sie gönnte sich nur wenige Stunden Ruhe und weilte Tag und Nacht fast in den Lazarethen, die Pflege der Verwundeten beaufsichtigend, ja mitunter sogar selbst Hand beim Verbinden anlegend, wenn es gerade an anderweitiger Hilfe fehlte. Mit unbeschreiblicher Begeisterung hängen alle unsere Soldaten an der Königin und besonders gar die Deutschen verehren sie wie eine Heilige. Kürzlich war ein bayrischer Soldat von einer zerplatzenden Bombe so schwer getroffen worden, daß sein Tod in wenigen Stunden zu erwarten stand. Der unglückliche bat dringend, er wolle die Königin vor seinem Tode noch einmal sehen, da es Nacht war, so zauderte man anfänglich, die Königin zu wecken allein da der Verwundete gar so dringend bat und es zu befürchten stand, er werde den Morgen nicht mehr erleben, so ging ein Arzt zu einer Kammerfrau, und diese weckte ohne Weiteres ihre Gebieterin. In sehr kurzer Zeit erschien die Königin schon im Lozareth und setzte sich an das Bett des verwundeten bayrischen Soldaten, um seine letzten Wünsche zu vernehmen. Ein Freudenschimmer soll das Gesicht des Sterbenden verklärt haben und er hat dann in bayrischer Mundart der Königin zugeflüstert: „er sei aus einem Dorfe im oberbayrischen Gebirge und habe dort eine Braut und ein mit ihr erzeugtes Kind und wolle nun die Königin bitten, dafür Sorge zu tragen, daß sein Guthaben am Capitulationsgeld und einige Ersparnisse, die er gemacht, an diese Braut richtig gesandt würden, damit sie keine Noth leide und sein Kind gut erziehen könne." Mit Thränen in den Augen hat die Königin versprochen, für seine Wünsche zu sorgen; dankbar hat der Sterbende ihr noch die Hand gedrückt und ist bald darauf ruhig verschieden.

Der „Correspondenz Bullier" wird geschrieben: Die am weitesten vorgeschobene Batterie der Festung wird von den Piemontesen die „Croatenbatterie" genannt, obgleich auch nicht ein einziger Oesterreicher sich in ihr befindet. Sie wird ausschließlich von Schweizern bedient und steht unter dem Commando des schweizerischen Hauptmanns Sury; unter ihm sind einige französische Offiziere. Der Graf von Caserta kommt sehr häufig hin, wo er dann selber die Kanonen visirt oder aber auf die Brüstung steigt, um die Kugeln pfeifen zu hören. Neulich, wo er in großer Gefahr schwebte, mußte einer der französischen Offiziere ihn um den Leib fassen und mit Gewalt herunterziehen. Diese „Croatenbatterie" zählt 26 Geschütze; es ist dieselbe, in welcher während der Belagerung von 1806 Offiziere und sämmtliche Mannschaft getödtet wurden. — Seit einigen Tagen werden von Gaëta aus wieder Truppen nach Terracina eingeschifft; es sind größtentheils Gardesoldaten. (So meldet auch die „Patrie"; es sei nur die zur Vertheidigung unumgänglich nothwendige Zahl zurückgeblieben.) Die Offiziere der Garnison beabsichtigen, dem König in einer Adresse ihre Bereitwilligkeit, bis zum letzten Mann Widerstand zu leisten, zu erkennen zu geben. — Vice-Admiral Le Barbier de Tinan hat auf seinen Schiffen alle überflüßige Leinwand einsammeln und in die Festung schicken lassen. Es mögen etwa 4—500 Kilogr. Bandagen, Charpie &c. gewesen sein. — Der Capitän des Redoutable, Herr de Guesnet, ist plötzlich gestorben. — Eine calabrische Deputation soll unter Verkleidung in Gaëta eingetroffen sein. Sie wollen versichern, es stünden 30,000 Mann in Calabrien zum Aufstande bereit.

Eine Privatcorrespondenz der Pariser „Presse" aus Turin 22. Dezember spricht von einem Project, Gaeta an Frankreich zu übergeben. Letzteres würde diesen Platz besetzen, dadurch dessen Neutralität bewahren (?) und einen Congreß abwarten (!). Inzwischen wird telegraphisch gemeldet, daß Nachrichten aus Gaeta vom 24. d. zufolge die Kanonade Tag und Nacht fortdauert und der belagerte Platz das Feuer lebhaft erwiedert.

Briefe aus Neapel vom 16. December melden, daß der König Victor Emanuel Befehl gegeben habe, die Belagerung Gaëta's auf die energischste Weise zu beschleunigen. In den Laboratorien wird Tag und Nacht gearbeitet, und täglich bringen mächtige Transportdampfer Geschütze, Projectile, Mörser, Pulverfässer, Faschinen und Belagerungsgeräthe aller Art nach Neapel, welches ohne Aufenthalt nach dem Lager von Gaëta geschickt wird. Am 16. December sind wieder 244 „portative Minencylinder" nach dem Lager geschickt worden, welche gegen das felsige Terrain um Gaëta trefflich zu verwenden sind. Diese „Minencylinder" sind eine Erfindung eines engl. Ingenieurs Namens Rowlinson, der sich im Lager vor der Festung befindet. Diese Cylinder sind von Gußeisen und von verschiedener Größe, deren Inneres mit einem chemischen Sprengpulver von außerordentlicher Kraft gefüllt ist. An dem oberen Theile der Vorrichtung ist ein sehr starker und scharfer Steinbohrer angebracht, der mittels eines Triebrades ohne besondere Anstrengung in den Fels getrieben wird, wo man die Mine anlegen will. Der Bohrer zieht den mit Pulver gefüllten Cylinder fortwährend nach sich, wodurch die Mine auf eine beliebige Tiefe eingesenkt werden kann. Ist dies geschehen, so wird der Bohrer durch eine durch den Cylinder gehende senkrechte Höhlung herausgezo-

---

heben wagte. Er verneigte sich nur zur Erde und stammelte fast unverständlich seine Bitte heraus.

Der Bischof, in noch nicht sehr vorgerücktem Alter, von stattlicher und würdiger Gestalt, hörte eifrig seine Bitte an und sah ihm dabei immer aufmerksamer in das Gesicht. Plötzlich lächelte er heiter und sagte freundlich dem lamentirenden Juden näher tretend:

„Sieh' mich doch ordentlich an, mein lieber Schmul! . . .

Dieser verwundert, daß Seine Hochwürden der Bischof seinen Namen kenne, schlug die Augen auf und griff sich mit beiden Händen an seine Backenlocken.

Aj wai! — rief er an allen Gliedern zitternd — Sie sind es! uf meine Munes, Sie! will ich ich doch gesugt haben Ihre Hochgeboren — verbesserte er sich erschrocken — ai wai, hast de gesehen, Ihre Hochwohlgeboren sind Sie, der Hochwohlgeborene Herr Bischof!

Der Bischof lächelte gütig und legte den Arm auf seine Schulter:

Erinnerst Du Dich daran, Schmul, was Du mir vor dreißig Jahren gesagt?

Nu warum nicht, ich habe gesagt, wenn Sie — will ich sagen der Hochwürdigste Herr Bischof — wird Hochwürdigster Herr Bischof sein, nu, da werde ich mich lassen taufen.

Und nun was sagst Du dazu? — fragte der Bischof weiter.

Was soll ich mehr sagen, halten Sie — halten der Hochwürdigste Herr Bischof zu Gnaden — antwortete der Jude auf die Kniee fallend — wenn es Gott schon so gefügt, da will ich nicht mehr Jude sein, mögen Sie — mag mich Seine Hochwürden mit meiner ganzen Familie taufen — schloß er, sich die Brust schlagend.

Und so geschah's. Der ehrliche Schmul bekehrte sich und ließ sich mit seiner Frau und erwachsenem Sohne taufen.

Der edle Bischof gab ihm gleich ein Dorf in Pacht und wie man die Hand umkehrt verließ ihn alsbald sein bisheriges Unglück und von Neuem fing ihm alles zu gedeihen an. Nach einigen Jahren hatte der vorher so arme Schankpächter Schmul auf ehrliche Weise so viel Geld zusammengespart, daß er zum Gedächtniß an seine wunderbare Bekehrung in Krakau auf eigene Kosten eine Kirche aufbauen konnte.

Diese hieß anfangs Schmul-Kirche, und nach ihr wurde der Stadttheil, wo sie stand, Schmulei (Szmuleńskie) genannt, heute aber, nach so viel Jahren hat sich der Name Szmuleński in Smoleński verwandelt und auch die Kirche heißt nicht mehr Szmuleński, aber immer noch, zur Erinnerung an die wunderbaren Wege der Vorsehung, die Marien-Kirche auf Smoleńsk!

Zur Geschichte der Zeitungen in Polen.

In früheren polnischen Werken trifft man hier und da auf das Wort: „awizy." So sagt z. B. Potocki im Juvenal an einer Stelle: „Als ihm die Avisen über die Szoten von Tarnów zukamen." Ein anderer Schriftsteller des XVII. Jahrh. wiederum, Aszperger, sagt: „Man brachte dem Könige Avisen, daß der Gesandte aus Gallien anlange." Besonders aber begegnet man diesem Ausdruck in handschriftlichen Quellen: König Johann III. klagt in den neuerdings von Helcel publicirten Briefen häufig darüber, warum man ihm die Avisen nicht überschickt.

Linde illustrirt in seinem Wörterbuche dieses Wort, obwohl nicht genau genug. Erst der verdiente und in der polnischen Literatur ehrenvoll bekannte Alexander Przeździecki entdeckte während seiner letzten Reise in Krakau eine ziemlich ansehnliche Collection von Druckschriften, welche die Ueberzeugung geben, daß „Awizy" politische Zeitungen waren, fast ganz in dem Zustande wie die heutigen und in den bedeutenderen Städten des früheren Polens herauskamen, es gab nämlich Krakauer, Warschauer, Lemberger, Danziger u. dgl. a. Avisen. Sie wurden auf losen Quartblättern, bisweilen sogar auf kleinen einzelnen Blättern gedruckt, wahrscheinlich um das Versenden zu erleichtern, und nicht periodisch, sondern je nach der Anzahl der angesammelten Nachrichten, daher gab man sich nicht die Mühe sie aufzubewahren und deshalb gelang es auch, so weit bekannt, keinem der Bibliographen solche aufzufinden. Die Priorität der Entdeckung kommt somit Przeździecki zu, welcher eine bedeutende Sammlung dieser Art Zeitungen von 6 Jahren, 1696 — 1712 auffand. Diese Avisen erschienen in Krakau in der St. Annen-Gasse im Hause zum Schwarzen Adler. Zu Ende einiger Nummern findet sich nämlich folgende Bemerkung: „Es wird bekannt gemacht, daß alle Neuigkeiten übersetzt aus verschiedenen fremden Sprachen ausgegeben werden, nur von diesem bewährten Autor, von keinem anderen Unterthan und unterthänigsten in officio seienden Diener Sr. kgl. Majestät, daß Niemand es wage andere auszugeben und zu drucken, sondern nur nach der St. Annen-Gasse nach dem Schwarzen Adler in das unterstützte Haus kommen soll sie zu holen, gemäß der letzten Information." Wer aber dieser bewährte Autor gewesen, ist schwer zu erforschen, am sichersten wohl nach der Hinweisung auf das Redactionsbureau zu schließen, ein Professor der Akademie, denn das erwähnte Haus stand neben der jetzigen Universität. Sie hatten keine Continuität, Nummer oder Paginatur, sondern theilten sich nach Blättern, mit den inländischen Nachrichten besonders, besonders mit den ausländischen. Letztere scheinen sogar nach Verlangen ausgegeben worden zu sein, denn bei den einen findet sich die Bekanntmachung: „Wenn dem Leser verschiedene curiosa nöthig sein werden, wie eine Relation von den Schlachten in Ungarn von Dzowe.

gen, die Mine verstopft und Zündleitung angelegt. Die Explosion ist eine furchtbare und schleudert ungeheure Felsblöcke auf 150—200 Meter. In den so geöffneten Felsenschlünden graben sich die Belagerer sofort ein und führen darin ihre Geschütze hinter Felsstücken, Faschinen und Sandsäcken auf. Diese Sprengmethode vertritt vor Gaeta die Trancheen, die man wegen der Natur des Terrains nicht eröffnen kann.

„Pays" meldet mit Bestimmtheit, König Victor Emanuel werde am 2. Jänner Neapel verlassen. Die außerordentliche Rekrutenaushebung in Süditalien soll alle Waffenfähigen vom 18. bis 40. Altersjahre ohne Ausnahme umfassen und selbst jene Soldaten, deren Sympathien für den König Franz sich keinen Augenblick verleugnet haben und von denen viele in ihre Heimath zurückgekehrt sind, werden der piemontesischen Armee einverleibt werden.

Dem „Diritto" wird aus Neapel geschrieben: „Wir stehen auf einem Vulcan und Farini wird dessen Ausbruch nicht verhindern, — jener Farini, der in den letzten Regierungsjahren Gregors XVI. als Emigrant eine sehr gut bezahlte ärztliche Stelle bei einem Sohne des Prinzen Jerome bekleidete, unter Pius IX. in der Kirche zu Osimo als Ortsarzt den Bußfertigen spielte, sich erfolgreich um das Wohlwollen des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli bewarb, eine Mission nach Turin erhielt, über die Treulosigkeit der Piemontesen klagte, in Turin aber in Azeglio's Dienste trat, und sich endlich mit Leib und Seele dem Grafen Cavour dahingab. Alles das weiß man in Neapel, und dieses Wissen trägt nicht wenig zu der tief wurzelnden Antipathie vor den gegenwärtigen Zuständen bei. Nicht minder groß sind die Schwierigkeiten vor Gaëta . . ." Lassen wir nun einem Correspondenten der „Union" das Wort: „Man hält sich allgemein für überzeugt, daß es mit der gegenwärtigen babylonischen Wirthschaft keinen Bestand haben könne, und daß die Tage der „Fremden" — der Piemontesen — gezählt seien. Ich weiß nicht, ob dem so sein wird, wohl aber weiß ich, daß ein Aufstand nicht ausbleiben kann. Vor einigen Tagen stellte sich eine calabresische Deputation Farini vor, und sagte ihm unter anderem: „Die Souveränetät, die dem Victor Emanuel eine Krone gab, hat nicht abdicirt. Beherzigen sie dieß." — „Ich weiß es", entgegnete Farini, „und habe darum noch 20.000 Piemontesen kommen lassen." — „Wir werden 50.000 Calabresen dagegenstellen." Zählt man hierzu die Erhebungen der königlich gut Gesinnten, so wird man einen Begriff von der Lage des früher so blühenden und jetzt zerrissenen Landes haben."

Die AAZ. erzählt in einem Schreiben von der Toscanischen Grenze folgende Episode aus der Italienischen Revolution. Als die Piemontesischen Truppen im verflossenen September in Perugia einrückten, feuerten einige Irländer aus einer Seitenstraße auf die Spitze des Zuges, als er die Piazza Grimani betrat, und tödteten den Tambourmajor. Ein Kerl aus dem Volke deutete sofort auf das Haus eines dort wohnenden Pfarrers, behauptend: dieser habe aus dem oberen Stock geschossen. Die Soldaten stürzten sich auf die nebenanliegende Kirche, erbrachen die Thür, drangen von da in das Pfahrrhaus und schleppten den Geistlichen gebunden auf den Platz, wo sofort Standrecht über ihn gehalten wurde. Vergebens beschwor der Mann seine Unschuld; man wußte, daß sein Ankläger, früher von ihm seiner Schandthaten halber zur Rede gestellt, ihm den Tod geschworen; dennoch galt sein meineidiger Schwur — das einzige Zeugniß, das vorlag. Drr Geistliche ward zum Erschießen verurtheilt und die Vollstreckung des Urtheils auf den folgenden Morgen anberaumt. Vergebens bezeugten auch der Vikar des Erzbischofs und ein anderer Geistlicher, der seine Beichte empfing, eidlich seine Unschuld: sie konnten nichts thun als ihn zum Tode begleiten. Der Pfarrer zeigte die größte Ruhe und Ergebung. Als die Zeit des letzten Ganges gekommen war, schritt er unter dem Geheul, dem Schimpfen und den Steinwürfen der Volksmasse, durch die mit Mühe das Militär eine Bahn machte, dem großen Platz zu, die Psalmen lesend, welche bei den Sterbenden gebetet werden. Er ging seinen Begleitern zu langsam: man wollte ihn stützen und schieben. Auf dem Platze angekommen, mußte er auf eine alte Trommel sich niedersetzen. Dann trat der Piemontesische Kommissär, der ihm das Urtheil gesprochen, vor: „Volk von Perugia", sprach er, „dieser Mann betheuert seine Unschuld — was habt ihr gegen ihn?" Neues Geheul antwortete, zuletzt rief eine Stimme: „Er hat Victor Emanuel gelästert!" Das Kommando ertönte—er lag todt am Boden. Das Volk stürzte sich auf sein Blut und trat es unter Schmähungen mit Füßen. Später entdeckte man seine Unschuld. Ein gegenüber wohnender Marchese, dessen Namen wir aus unverdienter Schonung verschweigen, hatte den ganzen Hergang der Sache mit angesehen, aber den Muth nicht gehabt für die Unschuld Zeugniß abzulegen solange es Zeit war. Jetzt ward freilich der Ankläger zu lebenslänglicher Galeere verurtheilt und dem Bruder des Ermordeten eine Anstellung gegeben; aber eine Schwester befindet sich in Folge des Schreckens im Irrenhause, eine andere in einem dem Wahnsinn ähnlichen Zustande. Wir haben sehr viel von den Greueln gelesen, welche im vorigen Jahre die päpstlichen Schweizer beim Sturm der Stadt verübt haben sollen; von diesem Akt piemontesischer Gerechtigkeit war bis jetzt, so viel wir wissen, nirgends die Rede.

Rußland.

In Narva kam es, wie die „K. Z." meldet, wegen der Leibeigenschaftsfrage zu einer offenen Revolte. Etwa 300 Bauern betheiligten sich daran. Drei Bataillone umzingelten dieselben, und auf der Stelle wurde die Spießruthenstrafe an ihnen vollzogen. Sechs Rädelsführer schlug man in Eisen und schickte sie nach Sibirien.

Türkei.

Nach Mittheilungen der Juden aus Damascus an die Berliner Judenschaft, hat der preußische Consul Dr. Wetzstein in Damascus die dortigen Juden von großer ihnen drohender Gefahr befreit. Es waren nämlich Ankläger aufgetreten, die die Juden der Theilnahme an dem Christenmord in Damascus beschuldigten. Da die türkischen Behörden nur zu bereit waren, an eine Theilnahme von Nichtmuhamedanern an den verübten Schandthaten zu glauben, so waren bereits drei Juden zum Tode verurtheilt und eine große Anzahl Anderer, die gefänglich eingezogen waren, erwartete das gleiche Schicksal. Der Consul Dr. Wetzstein, von Allem genau unterrichtet, was in jenen blutigen Tagen vorgegangen war, war von der völligen Unschuld der Juden überzeugt, und machte seine Ueberzeugung bei Fuad Pascha und dem Türkischen Untersuchungsrichter energisch geltend. Da nun Dr. Wetzstein schon früher einmal die Absetzung eines Pascha bewirkt hatte, der einen Juden unschuldiger Weise hatte zu Tode geißeln lassen, so gab man seinen Vorstellungen nach und setzte sämmtliche gefangene Juden in Freiheit, auch die bereits zum Tode verurtheilten.

Asien.

Die Entschädigung, welche die Chinesen zu bezahlen haben, beträgt acht Millionen Taels. Der Hauptinhalt des Friedensvertrages ist folgender (officiell): Der Kaiser bedauert das Mißverständniß, welches in Bezug auf die Forts von Taku stattgefunden hat. Ein englischer Gesandter wird seinen Sitz in Peking haben. Ein Uebereinkommen wird stattfinden in Betreff der Termine, in welchen die Entschädigung zu bezahlen ist. Der Hafen von Tien-Tsin bleibt geöffnet. Das Auswanderungsverbot ist aufgehoben. Cowloon wird an die Engländer abgetreten. Der Vertrag von Tien-Tsin tritt sofort in Kraft. Der Vertrag wird in ganz China verkündet werden. Chusan wird von den Engländern verlassen werden. Die Alliirten sollen Peking den 8. November verlassen. Vier Regimenter werden nach England zurückkehren. Der Kaiser befindet sich in der Tartarei. Hunderttausend Pfund Sterling sollen den Familien der bei den letzten Treffen Gebliebenen ausbezahlt werden. Der Sommerpalast des Kaisers ist von den Engländern in Brand gesteckt worden.

Die Leichen der unter chinesischen Händen umgekommenen Gefangenen wurden nach Peking gebracht und erhielten am 17. Oktober auf dem russischen Kirchhofe ein ehrenvolles Begräbniß. Capitän Brabazon und Abbé Luc wurden nach der Schlacht bei Palitscheu am 21. September enthauptet; ihre Leichen waren nicht wieder zu erlangen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 29. December.

* Verwichenen Sonnabend wurde dem mit dem Nachmittagszuge an der Spitze einer von Lemberg nach Wien abgesandten Deputation hier eingetroffenen Lemberger Advocaten und ehemaligen Reichstags-Präsidenten, Herrn Franz Smolka, bei zahlreicher Betheiligung der Einwohnerschaft ein Fackelzug gebracht. Hr. Franz Smolka, dessen Abreise auf heute Abend festgesetzt ist, hält sich, wie wir dem „Czas" entnehmen, hier auf, um sich in Bezug auf die Redaction einer der hiesigen, der Lemberger sich anschließenden Deputation mitzugebenden Denkschrift über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes mit den Verfassern derselben zu verständigen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 28. December. Schlußkurse: 3perz. Rente 67.75. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 487. — Kredit-Mobil. 470. — Lombard 462.

Paris, 29. December. Schlußkurse: 3% Rente 67.65. — 4½% 96 75. — Staats-Bahn 477. — Kredit-Mobil. 730. — Lomb. 461 — Oesterr. Kredit-Aktien 285 Haltung sehr matt, wenig Geschäft.

— Der Termin zur Unterzeichnung für die türkische Anleihe ist bis zum 5. Januar verlängert worden.

London, 26. Dezember. Consols (Schluß-) 92½. — Lombarddiscont 13/16. — Silber 61½. — Flau.

Krakauer Cours am 29. Dezember. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 324 verlangt, 316 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 70 verl., 68½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 144 verlangt, 142 bez. — Russische Imperials fl. 11.80 verl., 11.60 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.50 verlangt, 11.30 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.70 verl., 6.60 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.80 verl., 6.70 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 98 verl., 97½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 88 verl., 87 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 62.— verlangt, 61.— bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 73.50 verlangt, 72 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 150 verl., 148 bez.

Neueste Nachrichten.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben, wie die gestrige „Wiener Z." meldet, mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember d. J. die Wiedereinberufung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banats in das Königreich Ungarn auf Grundlage der staatsrechttichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietstheile anzuordnen geruht. Um aber den Wünschen der serbischen Bevölkerung in der Wojwodschaft in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache bei diesem Akte Rechnung zu tragen, ist die Einleitung getroffen worden daß der Patriarch Joseph Rajaczicz in Karlowitz eine Anzahl von Männern, welche durch Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch den Besitz des öffentlichen Vertrauens hervorragen, aus der serbischen Bevölkerung erwähle und nach Wien sende, damit sie hier die gewünschten Bedingungen und Garantie-Anträge an die betreffenden Organe der Regi rung stellen, welche sodann von der letzteren gehörig gegrüft und formulirt an den bevorstehenden Landtag in Ungarn zu leiten und worüber die hiernach verfaßten Gesetzartikel der Allerhöchsten Sanktion zu unterziehen sein werden.

In Betreff der Besorgnisse der romanischen Bevölkerung aber im Temeser Banate für die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und Sprache geruhten Allerhöchstdieselben dem Hofkanzler für Ungarn zur Pflicht zu machen, daß in jenen Theilen des Temeser Banates, wo eine dichtgedrängte romanische Bevölkerung sich befindet, für den öffentlichen Dienst nur geeignete Männer dieser Nationalität als Beamte angestellt werden.

Die „Oest. Ztg." schreibt: „Die Gerüchte über eine bevorstehende Ministermodification traten heute Abends mit größerer Bestimtheit auf. Graf Rechberg, wird behauptet, habe seine Entlassung gegeben. Zum Minister des Aeußern soll Graf Mensdorff-Pouilly bestimmt sein. Das Präsidium im Ministerium soll an den Staatsminister übergehen.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Der „Perseveranza" schreibt man aus Turin v. 27. d. M.: Wegen der großen Opfer, die der Angriff auf Gaeta, wenn auch gleichzeitig von der Seeseite bewerkstelligt, kosten würde, soll beschlossen worden sein, nach Entfernung der französischen Flotte (s. u.) die Festung durch Aushungern zur Uebergabe zu zwingen.

Die zahlreichen Hinrichtungen (!!) welche Cialdini unter den Aufständischen vornehmen ließ, scheinen die Reaction nach und nach zu dämpfen. Die letzten Nachrichten aus Neapel sind sehr entmuthigend, der Generalstatthalter wird wohl nicht zögern, seine Demission einzureichen. Die Statthalterschaft wird allem Anscheine nach vom Prinzen von Carignan mit dem ad latus Grafen Ponza di S. Martino oder noch wahrscheinlicher Ratazzi übernommen werden. Das Gerücht bestätigt sich, Rußland habe erklärt, für den Fall wenn die französische Flotte Gaeta verlasse, russische Kriegsschiffe zum Schutze der königlichen Familie hinzuschicken und das Bombardement von der Seeseite zu verhindern; das sei der Grund, weßhalb die französische Flotte Gaeta nicht verlasse.

Als Präsident des neuen italienischen Parlaments wird Baron Ricasoli bezeichnet. Das Ministerium gründete ein Lehramt, welches die Aufgabe hat, aus italienischen und ausländischen Zeitungen die wichtigsten Puncte auszuziehen, um der Regierung die öffentliche Meinung leichter zugänglich zu machen.

Turin, 28. Dec. Der Senat ist wegen einer ihm von der Regierung zu machenden Eröffnung für heute einberufen. Nächste Woche gehen alle in Ancona befindlichen Kanonenboote nach Gaeta. Ein Leitartikel der heutigen „Opinione", „Diplomatische Verhandlungen" betitelt, sagt: „Die Haltung der Bevölkerung und des Ministeriums sollte Europa bereits überzeugt haben, daß Italien entschlossen ist, besonnen vorwärts zu gehen, und sich nicht durch irgend ein Protocoll, unterzeichnet von den Großmächten, zum Rückwärtsschreiten bestimmen zu lassen. Die Diplomatie ist seit einigen Tagen in außerordentlicher Thätigkeit, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Aber für Italien handelt sich's um keinen Vergleich; es handelt sich darum, das Werk der nationalen Erlösung zu vollenden. Victor Emanuel setzt seine Krone für die nationale Unabhängigkeit ein. Das Cabinet des freiesten Volkes Europa's ermuthigt es durch ein in den Annalen der Diplomatie beispiellos wichtiges Document. — Die Einheit Italiens kann nur durch Gewaltthätigkeit verhindert werden. Italien ist entschlossen, auf's Aeußerste zu kämpfen, und jede mögliche Waffe gegen seinen Feind zu gebrauchen. Sollte es unterliegen, so werden Europa's Völker als Folge dessen an der Herstellung des Friedens und die Regierungen an ihrer eigenen Sicherheit verzweifeln. Italien ist sich seiner Kraft bewußt; die Mächte können gestützt auf ihre Tractate protestiren, aber Italien hält sich durch diese Tractate nicht gebunden. Italien ist nun sein eigener Schiedsrichter."

Genua, 27. Dec. General Bixio und mehrere hundert Garibaldianer sind aus Neapel hier eingetroffen.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Bombay" am 28. d. M. zu Triest eingetroffen.) **Konstantinopel**, 22. Dec. Die unter der Leitung des Hrn. Cammerloher wegen der sardinischen Schiffe nach Sulina geschickte Commission ist noch nicht zurückgekehrt. In der Conferenz, welche wegen Erneuerung der Handelsverträge mit Frankreich und England abgehalten wurde, ist beschlossen worden, den Importzoll dortiger Provenienzen auf 8 Percent herabzusetzen, den Exportzoll vom Jahre 1861 an jährlich um 1 Percent zu vermindern. Die Errichtung einer Telegraphenlinie zwischen Beyrut und Damascus wurde angeordnet. Ismet Pascha wurde zum Generalgouverneur von Aleppo ernannt. Zingovich, österreichischer Consul in Adrianopel, ist gestorben.

Athen, 21. Dec. Kalergis, Gesandter in Paris, weilt noch hier, wurde aber nicht zum Minister ernannt; Nomarch von Messenien wurde Minister des Innern. Im Officiercorps haben 200 Avancements stattgefunden. Der englische Gesandte Wyse wird hier erwartet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Wiener - Börse - Bericht

vom 29. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	55 25	55.75
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	73 60	74.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	61.25	62.75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	52 50	53.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	102 —	103.—
„ 1854 für 100 fl.	85.75	86 25
„ 1860 für 100 fl.	82.50	83.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.50	17.—
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.50	87 —
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85.—	85.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.	85.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	62.75	63.50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	60 —	61.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	60.—	62.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	59 —	59.50
Actien.		
der Nationalbank pr. St.	720.—	722 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	158.60	159.70
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	545.—	548 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1950.—	1952.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	278.—	279.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	176 50	177.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	105.—	106.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl (60%) Einz.	184.—	185.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	150.—	150 50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	374 —	376.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	125.—	150.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	380.—	385.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	350 —	355.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.—	99 50
10jährig zu 5% für 100 fl.	96 —	97.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	87 50	88.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.—	84.25
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	85.—	85.50
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	109.—	109.50
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.—	95.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	111.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	35.75	36 25
Esterházy zu 40 fl. CM.	87.—	87.—
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	36 50	37.—
Clary zu 40 „	34.50	35.—
St. Genois zu 40 „	36.75	37.—
Windischgrätz zu 20 „	20.50	21.—
Waldstein zu 20 „	26.50	26 75
Keglevich zu 10 „	14 50	14 75
3 Monate. Bank-(Platz-)Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	123,50	123 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	123.75	123.75
Hamburg, für 100 M. B. 2%	108,60	108.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	144.10	144 10
Paris, für 100 Franken 3½%	57.30	57 30

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —84 Nkr.	6 fl. 80— Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —84 „	6 fl. 80— „
Kronen	— fl. —— „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	11 fl. —56 „	11 fl. 52— „
R. f. Imperials	— fl. —— „	11 fl. 82—

Des Neujahrs-Festes wegen erscheint die nächste Nummer des Blattes Mittwoch.

Reden großer ehrenwerther Senatoren, Conföderationen, Königliche Epitaphien, so findet er das auf der St. Annengasse in dem Hause u. s. w. et alia curiosa gedruckt." (Avis v. 3. November 1696). Und wenn ihn einmal solche ausländische Nachrichten ausgingen, so berichtete er, ohne weitere Cerimonien, daß aus dem und dem Lande es diesmal nichts curiosum zu melden gäbe, da keine Nachricht adchinc non advennit. Aus anderen Ländern und von den Grenzorten war es ganz still." Dafür sind die inländischen Nachrichten sehr sorgfältig gebracht und außerordentlich interessant. Nicht nur politische Ereignisse gibt es dort, sondern auch kleine Einzelheiten über den Wettestand, übernatürliche Vorfälle, Hochzeiten, Geburten, Begräbnisse, Ernennungen, Ankünfte und Abfahrten verschiedener Würdenträger des Landes, über kirchliche Feierlichkeiten. Seit dem Neujahr 1700 änderten die „Awizy" ihren Titel in Zeitungen (gazety), erschienen jedoch trotzdem in derselben Form nnd Einrichtung. Erst seit 1702 zeigt sich in allem eine augenscheinliche Reform, sie wurden nicht mehr auf einem Quartblat sondern in klein Octav gedruckt, haben oben das Reichswappen mit dem sächsischen in der Mitte, allein der Inhalt ist karg, die Redigirung minder sorgfältig, Nachrichten fast keine. Damit endigt auch die ganze Collection des Grafen Przezdziecki, vielleicht erschienen keine Avisen weiter, denn bald darauf brach der schwedische Krieg aus, der alles in Verwirrung und Ruin brachte.

Die polnische Literatur besitzt demnach beständige Schriften, die wenn nicht von früher doch gleichzeitig mit den ältesten in Europa datiren. Denn polnische Zeitungen gab es schon im Jahre 1661, lateinische im Jahre 1697, jetzt kommt die ganze Zeitdauer bis zum Jahre 1702 hinzu. Zwar tritt sodann eine Unterbrechung ein, vielleicht jedoch wird sie ebenfalls ein glücklicher Zufall dereinst ausfüllen bis zum Jahre 1729, von welcher Zeit ab Zeitungen beständig in Warschau zu erscheinen begannen. (Gazeta Warszawska.)

Vermischtes.

** Lola Montez, die erst todt, dann unheilbar Gemeldete, befindet sich, wie man der „Wiener Zeitung" aus New-York meldet, wieder wohlauf. Wer nach Astoria kommt, kann sie auf dem allerliebsten Landsitze des Mr. Howe Ball spielen und andere Kurzweil treiben sehen.

** Die k. englische Segelfregatte „Amethyst," die aus Indien in Plymouth eingetroffen ist, hatte, während sie zuletzt in den chinesischen Gewässern kreuzte, Gelegenheit gehabt, ein österreichisches Schiff den Chinesen zu entreißen. Dasselbe, eine mit Zucker und Caffee geladene Brigg, war von chinesischen Piraten gefangen und unter den Kanonen eines Forts in Sicherheit gebracht worden. Der Capitän des „Amethyst" beschloß sie zu befreien. Er bemannte mehre Boote und schickte sie im Schutze einer pechfinstern Nacht nach dem Fort. Vorsichtig ruderten die Leute bis an die Brigg heran und drangen auf das Deck. Aber statt der chinesischen Mannschaft, die sie erwarteten, fanden sie, daß die ganze Besatzung aus einem einzigen österreich. Matrosen bestand, der ihnen natürlich mit Freuden behilflich war, die Ankerkette zu lösen. Bei Tagesanbruch war die Brigg längst außerhalb des Bereichs der chinesischen Kanonen.

N.1793 jud. **Edict.** (2407. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Alt-Sandez wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, beim hiesigen k. k. Steuer als gerichtlichen Depositenamte eine Kriegsdarlehens-Obligation ddto. Lemberg vom 1. November 1806 Nr. 1717 über den Betrag 114 fl. 1⅝ kr. auf den Namen des Franz Zikanin lautend, welche im Jahre 1813 an Michael Marcinkiewicz als Muszyner Propinationspächter und zuletzt an Samuel Pincles cedirt ist, sich in der Aufbewahrung befindet.

Da die Eigenthümer dieser Kriegsdarlehens-Obligation sowohl dem Namen als dem Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind — so werden dieselben mittelst gegenwärtigen Edicts aufgefordert — binnen einem Jahre und sechs Wochen vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Rechte zur Behebung geltend zu machen, als sonsten nach Verlauf dieser Frist diese Obligation als erbloser Nachlaß dem hohen Schatze in Eigenthum eingeantwortet werden wird.

Alt-Sandez, am 24. November 1860.

N. 1719. **Kundmachung.** (2414. 3)

Mit Bezugnahme auf das diesgerichtliche Ausscheiben vom 20. Jänner l. J. rubrizirten Betreffs wird Nikolaus Heinlein von Rauschenberg hiemit für todt erklärt und wird dessen Vermögen den legitimirten nächsten Erben desselben hinausgegeben werden.

Königl. Landesgericht.

Neustandt a./H., am 14. December 1860.

Nr. 61945. **Kundmachung.** (2395. 5)

Die hohe k. k. General-Direction des Grundsteuer-Katasters hat mit dem Decrete vom 21. October 1860 Z. 60621/1392 II. über die von einem Mappen-Archive gestellte Anfrage, in welcher Weise die etwa noch vorkommenden Gesuche von Privat-Parteien um Ausfertigung von Mappen-Kopieen behandelt und nach welchem Maßstabe die hiezu verwendeten Akkordarbeiter entlohnt werden sollen, bedeutet, daß diese Entlohnung, nach der vereinten Anzahl von Jochen und Parzellen stattzufinden habe. Zu diesem Ende ist die Anzahl der Joche und Parzellen gemeindeweise aus dem Parzellen-Protokolle und zwar ohne Berücksichtigung der im Anstoße der Sectionen vorkommenden Doppelnummern auszuziehen und der Verdienst für ein Point mit 0.5 Kreuzer öst. W. zu berechnen. Als Entlohnung für den Revidenten ist demselben für die Revision von 1000 Point per 1 fl. öst. W. zu vergüten.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken verlautbart, daß zufolge Schreibens der k. k. Lemberger Finanz-Landes-Direction am 18. d. M. Z. 38646 allfällige Gesuche um Ausfolgung von Mappen bei der Finanz-Landes-Direction einzureichen sind, und daß dieser neue Berechnungs-Maßstab vom 1. December 1860 in Wirksamkeit tritt.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 29. November 1860.

N. 3167. **Edict.** (2405. 5)

Vom k. k. Bezirksamte Skrzydlna wird hiemit bekannt gemacht, daß im Jahre 1859 ein Betrag von 10 fl. 50 kr. ö. W. in Mszana dolna auf dem Markte gefunden worden ist.

Da diesem Bezirksamte der Eigenthümer dieses Geldes unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre von der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer ämtliche Zeitung sich hieramts zu melden, und sein Recht auf dieses Geld nachzuweisen, widrigens die Folgen des §. 358 der Strafprozeß-Ordnung eintreten würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Skrzydlna, am 27. November 1860.

Nr. 51442. **Einberufungs-Edikt.** (2411. 1)

Von der k. k. galizischen Statthalterei wird die unbefugt in der Moldau sich aufhaltende, nach Lemberg zuständige Helene Ruder aufgefordert binnen 3 Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Edicts an gerechnet, in ihre Heimath zurückzukehren und ihre unbefugte Abwesenheit bei de Zuständigkeitsbehörde zu rechtfertigen, als sonst nach den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 24. März 1832 wegen unbefugter Auswanderung gegen sie vorgegangen werden würde.

Lemberg, am 7. December 1860.

N. 58224. **Kundmachung** (2358. 14)

Bei der am 2. November l. J. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 325sten, 326sten und 327sten Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien 131,305 und 434 gezogen worden.

Die Serie Nr. 131 enthält 4% Banko-Obligationen von Nr. 32657 bis einschließig 37817 im Capitalsbetrage von 1.242,350 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24847 fl., ferner die nachträglich eingereichten 4% Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnten von Nr. 913 bis einschließig 1162 im Capitalsbetrage von 278,417 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 5,568 fl. 20⅜ kr.

Die Serie Nr. 305 enthält 4% Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens u. z. Litt. G. von Nr. 401 bis einschließig 600 und Litt. A. von 1483 bis 2881 im Capitalsbetrage von 1.243,200 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,864 fl.

Die Serie Nr. 434 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenen Zinsenfuße von Nr. 147,177 bis einschließig 148,762 im Capitalbetrage von 1 187,476 fl. 22¼ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,954 fl. 52¼ kr. Die in diesen Serien enthaltenen Obligations-Nummern werden in eigenen Verzeichnissen bekannt gemacht werden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprinlichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem, mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums v. 26. October 1858 Z. 5286/F.-M. (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber fünf Perzent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Lemberg, am 15. November 1860.

Z. 4081/Str. I. **Kundmachung** (2345. 18)

in Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verw.-Jahr 1861.

Zu Folge des a. h. Patentes vom 8. October 1860 ist die Einkommensteuer im Verw.-Jahre 1861 nach denselben Bestimmungen, wie es für das Verw.-Jahr 1860 auf Grund des a. h. Patentes vom 27. September 1859 vorgeschrieben, und mit hierämtlicher Kundmachung vom 10. November 1859 Z. 4815 Str. I. verlautbart war, mit Beibehaltung des außerordentlichen Zuschlages, in österr. Währung zu entrichten.

In Absicht auf Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1861 hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 11. October 1860 Z. 4250/F.-M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen des Einkommens der ersten Classe, d. i. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerben und den Pachtungen, sind für das Verw.-Jahr 1861 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1858, 1859 und 1860 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zu Grunde zu legen.
2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Classe, d. i. von stehenden Bezügen sind auch die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1860 beginnt und am 31. October 1861 endet, fälligen Beträgen anzuwenden.
3. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, d. i. jene, welche weder von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen herrühren, noch von Capitalien, welche auf steuerzahlenden Realitäten oder auf steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften, sind für das Verw.-Jahr 1861 nach dem Stande des Vermögens vom 31. October 1860 einzubekennen.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über die Rekurse gegen die kreisbehördliche Steuerbemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist bis Ende December 1860 festgesetzt, endlich
6. hat in dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1861 vor dem Verfalle der ersten Einholungsrate nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit, nach der Gebühr des Verw.-Jahres 1860 stattzufinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette werden bei den Grundämtern den steuerpflichtigen Parteien unentgeltlich verabfolgt werden. Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 10. November 1860.

N. 4081. **Obwieszczenie.**

dotyczące się podatku dochodowego w mieście Krakowie na rok administracyjny 1861.

Według Najwyższego Patentu z dnia 8. Października 1860 ma być podatek dochodowy wraz z dodatkiem wojennym w roku administracyjnym 1861 na tych samych zasadach w walucie austr. pobierany, jakie w skutek Najwyższego Patentu z dnia 27. Września 1859 r. w roku administracyjnym 1860 obowiązywały i Obwieszczeniem c. k. Władzy obwodowéj z dnia 10. Listopada 1859 N. 4815 do powszechnéj wiadomości podanemi były.

Co do podstaw wymiaru podatku dochodowego na rok administracyjny 1861 c. k. Ministeryum finansowe dekretem z dnia 11. Października 1860 N. 4250/M. S. wydanym rozporządziło, co następuje:

1. Fasyjom dochodu pierwszéj klasy t. j. z tych zarobkowości, które podatkowi zarobkowemu podlegają, jakoteż z dzierżaw mają służyć za podstawę na rok administracyjny 1861 dochody i wydatki z lat 1858, 1859 i 1860 w celu obliczenia czystego dochodu w przecięciu wypadającego.
2. Przepisy §§. 21 i 22 Najwyższego Patentu z dnia 29. Października 1849 r. co do podatku dochodowego drugiéj klasy, t. j. od stałych dochodów, mają być zastósowane do kwot na rok administracyjny 1861, któren się z dniem 1. Listopada 1860 r. zaczyna, a z dniem 31go Października 1861 kończy przypadających.
3. Prowizye i renty, które pobierający obowiązany jest jako dochód trzeciéj klasy oznajmić t. j. takowe, które nie pochodzą ani z procentów od obligacyi publicznych, instytutowych lub stanowych, ani téż z kapitałów na nieruchomych dobrach podatek opłacających, albo nareszcie na przedsiębiorstwach podatkowi podlegających hipotecznie zabezpieczonych, powinny być na rok administracyjny 1861 wykazane podług stanu majątku i dochodu w dniu 31. Października 1860 istniejącego.
4. Odbieranie, sprawdzanie i sprostowanie fasyi i oznajmień, jakoteż oznaczenie kwoty podatkowéj nastąpi ze strony c. k. Władzy obwodowéj, rozstrzyganie zaś rekursów przeciw wymiarowi podatku przez c. k. Władzę obwodową uskutecznionemu, przystoi Wysokiéj c. k. Dyrekcyi krajowéj dochodów skarbowych.
5. Termin do składania fasyi dochodów i oznajmień względem stałych poborów ustanawia się do dnia ostatniego Grudnia 1860 r. nareszcie
6. w razie, gdyby należytość podatku dochodowego na rok administracyjny 1861 przed upływem terminu płacenia pierwszéj raty nie była jeszcze przepisana, natenczas aż do przepisania nowéj należytości, pobór i przymusowe ściągnienie tegoż podatku nastąpi według należytości roku administracyjnego 1860.

Potrzebne blankiety do przedłożenia fasyi i oznajmień wydawane będą stronom podatkowi podlegającym bezpłatnie w urzędach gminnych.

C. k. Władza obwodowa.

Kraków, dnia 10. Listopada 1860.

N. 3156. **Edict.** (2404. 5)

Vom k. k. Bezirksamte zu Skrzydlna, wird zur Kenntniß gebracht, daß eine Weibsperson im Jahre 1856 beim Verkaufe eines silbernen Eßlöffels in Krakau betreten worden ist, welche dieselbe als von ihrem vorigen Dienstherrn als Zahlung für den ihr schuldigen Liedlohn erhalten zu haben behauptet.

Nachdem diese Weibsperson den rechtlichen Bezug des erwähnten silbernen Eßlöffels hat nicht nachweisen können, so wird der Eigenthümer desselben hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre von der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer amtliche Zeitung, sich hieramts zu melden, und sein Recht auf diesen Löffel nachzuweisen, widrigens die Folgen des §. 358 der Straf-Prozeßordnung eintreten werden.

Skrzydlna, am 1. December 1860.

N. 3156. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Skrzydlnie podaje do publicznéj wiadomości, iż w roku 1856 pewna kobieta przy sprzedaży łyżki srebrnéj w Krakowie przytrzymaną została którą od swego dawnego służbodawcy tytułem zasługi jéj się należącéj otrzymać miała.

Z powodu tego, że ta kobieta prawa własności do téj wspomnionéj łyżki udowodnić w stanie niejest, wzywa się właściciela téj łyżki srebrnéj, ażeby się w przeciągu jednego roku od czasu trzeciego zamieszczenia edyktu w gazecie rządowéj Krakowskiéj rachując, do tutejszego c.k. urzędu powiatowego zgłosił i prawa swoje do téj srebrnéj łyżki udowodnił, bo w przeciwnym bowiem razie skutki §. 358 ustaw o postęp. karnym, nastąpićby musiały.

Skrzydlna, dnia 1. Grudnia 1860.

Nr. 8360. **Kundmang.chu** (2377. 5)

Nach einer von der Eisenbahn-Inspection in Przemyśl an das dortige Postamt gelangten Mittheilung ist die Bahnuhr um 30 Minuten vorgerückt worden.

In Folge dieser Zeitregulirung und mit Rücksicht auf die derzeit ungünstigen Witterungsverhältnisse, werden die von Lemberg zur Eisenbahn abgehenden Posten, u. z.:

1. Nach Przemyśl die 1. Mallepost anstatt 7 um 6 Uhr Früh, und die 2. Mallepost anstatt 6 Uhr um 5 Uhr Nachmittags.
2. Nach Radymno die Mallepost anstatt 7 Uhr 30 Min. um 6 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt werden.

In der Richtung aus Przemyśl resp. Radymno werden die Posten um die in der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1860 Z. 7678 verlautbaret Stunde in Lemberg eintreffen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 10. November 1860.

N. 8360. **Obwieszczenie**

Podług uczynionego pocztamtowi w Przemyślu ze strony tamtejszéj Inspekcyi kolei żelaznéj doniésienia, zegar kolei żelaznéj o 30 minut naprzód posuniętym został.

W skutek téj regulacyi czasu i zważywszy na niedogodną porę powietrza, odchodzące ze Lwowa do kolei żelaznéj poczty, w następującym porządku wysyłane będą:

1. Do Przemyśla 1sza mallepoczta zamiast o 7méj o 6téj godzinie rano, zaś druga zamiast o 6téj o 5téj godzinie z południa.
2. Do Radymna mallepoczta zamiast o gozidnie 7méj minut 30, o godz. 6téj minut 30 wieczór.

W kierunku z Przemyśla respec. Radymna poczty we Lwowie przybywać będą w porządku tutejszo-urzędowym obwieszczeniem z dnia 23go Października r. b. L. 7678 ogłoszonym.

Co niniejszym podaje się do publicznéj wiadomości.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 10. Listopada 1860.

N. 45678. **Einberufungs-Edict.** (2410. 3)

Von der k. k. galizischen Statthalterei werden die unbefugt im Auslande sich aufhaltenden nach Krakau zuständigen Israeliten Leib Fränkel und Josef Mayer Eilenberg, welche ungeachtet der Edictal-Vorladung der Krakauer Landes-Regierung vom 30. October 1859 Z. 28324 nicht heimkehrt sind, wiederholt aufgefordert, binnen sechs Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes an gerechnet, in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre unbefugte Abwesenheit bei der Zuständigkeitsbehörde zu rechtfertigen, als sie sonst nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 24. März 1832 als unbefugte Auswanderer behandelt werden würde.

Lemberg, am 9. December 1860.

N. 64592. **Kundmachung.** (2417. 4)

Bei der am 1. December 1860 in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23 December 1859 vorgenommenen 328. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 191 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: die 4proc. Nr. 31284 mit Zweizwanzigstel der Kapitals-Summe, — die 4proc. Nr. 32059 mit einem Achtel der Kapitals-Summe, — dann die 5proc. von Nr. 35,102 bis einschließig 35,781 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1.143,645 fl. 36 kr und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,598 fl. 53 kr. — Die in dieser Serie enthaltenen Obligations-Nummern werden in eigenen Verzeichnissen nachträglich bekannt gemacht werden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% CM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/FM. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstaltungs-Maßstabe in 5procentige auf öst. W. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5 Percent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der vorerwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5procentige auf öst. W. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 12. Dezember 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	325‴ 32	— 0,8	96	West schwach				
	10	26 23	— 3,4	87	„ „		Schnee	—4'8	+0'8
29	6	27 43	— 6,4	75	„ „				

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Zwei Beilagen.

Amtsblatt.

Kundmachung. (2415. 3)

Von Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird zu Folge des hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 9. December 1860 Abth. 10 Nr. 3678 und der hohen Landes-General-Commando-Verordnung vom 15. December 1860 Abth. 7 Nr. 298 hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der im Militär-Jahre 1861 bei den hiesigen Befestigungs-Bau-Objecten erforderlich werdenden

Bruchsteinen

u. z. a) bezüglich der Erzeugung in den Aerarial-Brüchen und

b) bezüglich der Lieferung derselben, wegen dem ungünstigen Resultate der frühern Offerts-Verhandlung erneuert,

am 15. Jänner 1861

zu der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kazlei am Ring-Platze Nr. 51 im 2 Stock eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage längstens bis 10 Uhr Vormittags eingelangten schriftlichen und versiegelten Offerte wird abgehalten werden, allwo auch die hierauf bezüglichen Bedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daher hier nur die wesentlichsten derselben angeführt werden:

1. Die Erzeugung der Bruchsteine hat in dem fortifikatorischen Steinbruche St. Benedict zu Podgórze oder auf Krzemionki besorgt zu werden, wozu die nothwendigen Brechwerkzeuge und sonstige Requisiten, dann das zur Sprengung erforderliche Pulver der Offerent aus Eigenem beizugeben, und das Schlichten der gebrochenen Steine in regelmäßige Figuren auf die ihm jedesmal bestimmt werdenden Plätze im Steinbruche auf seine Rechnung selbst zu besorgen hat.
2. Hat Unternehmer den bei dieser Erzeugung sich ergebenden Schotter und nicht übernommenen kleine Steine, um den Steinbruch nicht zu verlegen, theils zur Ausplanirung der entstandenen Vertiefungen, zu verwenden, theils für die Verführung in Haufen zusammen tragen zu lassen und den Steinbruch überhaupt im besten Zustande zu erhalten ohne weder hiefür, noch für eine etwa nothwendig werdende Abdeckung des Steinbruches eine Vergütung anzusprechen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß der zur Verführung gesammelte Schutt und kleine Steine Eigenthum der k. k. Genie-Direction verbleiben.
3. Der Unternehmer ist gehalten nur Steine größerer Gattung zwischen ³/₄ und 6 Cubikschuh zu erzeugen; kleinere Steine gehören in den Schutt, während die über 6 Cubikschuh großen auf das entsprechende Maß zu verkleinern sind.
4. Weiter ist es Sache des Erstehers zur Steinerzeugung verläßliche und im Sprengen geübte Individuen aufzunehmen und auf seine Kosten zu verwenden, es ist ihm jedoch unter keinerlei Bedingung gestattet, die erstandene Arbeit an einen Subkontrahenten zu überlassen.
5. Bleibt es der Genie-Direction freigestellt, in einem oder dem andern Steinbruche die Brecharbeiten nach eigenem Ermessen einzustellen.
6. Die Bruchsteinlieferung, welche abgesondert von der Erzeugung einen eigenen Gegenstand der Verhandlung bildet, wird für das Militär-J. 1861 beiläufig in nachstehender Ausmaß festgesetzt:
   400 Cub.-Klafter für die Bastion III.,
   600 „ „ „ „ V.,
   600 „ „ das Vorwerk Nr. 7 und
   600 „ „ „ „ Nr. 9;
   wobei ausdrücklich bedungen wird, daß jeder Stein, wie vorgedacht, die Größe von wenigstens ³/₄ Cubikschuh enthalten muß, jedoch 6 Cubikschuh nicht überschreiten darf. Die zu liefernden Steine müssen von vollkommen guter Qualität wetterfest und von jeder Erdkruste befreit sein und vor allem die zu einem dauerhaften Baue erforderliche Festigkeit besitzen. Zerbröckelte, verwitterte oder von oberen Abraum der Steinbrüche gewonnene Steine werden nicht angenommen.
7. Der Anbot ist für die Erzeugung oder für die Lieferung für sich insbesonders zu stellen. Bei der Lieferung kann derselbe für alle Objecte insgesammt, oder aber für das eine oder andere Object und wenigstens auf ein Quantum von 100 Klafter lauten.
8. Ferner muß der Anbot sowohl mit Ziffern als mit Worten bestimmt und deutlich angegeben sein und dürfen namentlich bei der Lieferung durchaus keine abweichenden Anträge gestellt und mit Einschluß der Verführung auf das Object gemacht werden.
9. Bei der Lieferung behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von der ausgewiesenen Quantität je nach Bedarf ¹/₃ mehr oder weniger einliefern zu lassen, und hat der Offerent keine Einsprache dagegen zu erheben, wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.
10. Muß jedes mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene Offert mit den nöthigen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen über die Solidität und Unternehmungsfähigkeit des Offerenten belegt sein, und die Bemerkung enthalten, daß Offerent alle Bedingungen gelesen und wohl verstanden habe, und sich denselben in allen Puncten unterwerfen wolle.
11. Das für die Erzeugung zu erlegende Vadium besteht in 100 fl. ö. W., welches im Erstehungsfalle auf die Caution von 200 fl. ö. W. zu erhöhen kommt. Den Nichterstehern wird selbstverständlich nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich rückgestellt. Für die Lieferung hat Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum entfallenden Betrages als Caution zu erlegen.

Sowohl das Vadium als auch die Caution können entweder im Baaren oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Curse erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Contractserfüllung zu haften.

12. Offerte, welche andere Bedingungen als die zur Einsicht vorliegenden, enthalten, sie mögen sich auf die Erzeugung oder Lieferung beziehen, werden nicht angenommen.

K. k. Genie-Direction zu
Krakau, am 22. December 1860.

N. 64592. **Kundmachung.** (2417. 3)

Bei der am 1. December 1860 in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 328. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 191 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: die 4proc. Nr. 31284 mit Zweizwanzigstel der Kapitals-Summe, — die 4proc. Nr. 32059 mit einem Achtel der Kapitals-Summe, — dann die 5proc. von Nr. 35,102 bis einschließig 35,781 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1.143,645 fl. 36 kr und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,598 fl. 53 kr. — Die in dieser Serie enthaltenen Obligations-Nummern werden in eigenen Verzeichnissen nachträglich bekannt gemacht werden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% CM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/FM. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstaltungs-Maßstabe in 5procentige auf öst. W. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5 Percent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der vorerwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5procentige auf öst. W. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, den 12. Dezember 1860.

Z. 4561. **Edict.** (2413. 3)

Vom k. k. Rzeszower Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ignatz Grf. Miączynski, Alexander Fürst Poninski, Anton Koniker und Anton Noel unterm 29. August 1860 z. Z. 4561 wegen Extabulirung der Summe von 11640 flp. aus dem Lastenstande des über den Gütern Sendziszów cum att. intabulirten Restkaufschillinges und Eliminirung dieser Summe aus der Zahlungsordnung ddto. 31. December 1836 Z. 7903 Adrian August Gf. Mailli die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 9. Jänner 1861 um 10 Uhr Vorm. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und deren Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Dr. Lewicki mit Unterstellung des Gerichts-Advokaten Dr. Reiner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten aufgefordert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rzeszow, den 5. October 1860.

Z. 4542. **Edict.** (2412. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onufrius Gurski mit diesem Edicte bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Adrian August Amalrik Gf. Mailly wegen Löschung der dom. 124 pag. 311 n. 107 on. sichergestellten Beträge von 532 flp. sammt $^5/_{100}$ Zinsen vom 2. Febr. 1799, dann 472 flp. sammt $^5/_{100}$ Zinsen vom 21. Jänner 1799 und des Betrages von 3 fl. als Gerichtskosten aus dem Lastenstande des dom. 282 p. 332 n. 174 on. im Betrage von 50860 fl. $11^3/_{10}$ kr. CM. ob den Gütern Sendziszów cum att. sichergestellten Kaufschillingsrestes, dann Eliminirung der bemeldeten Beträge aus der am 31. Dec. 1836 Z. 7903 geschöpften Zahlungsordnung hiergerichts unterm 27. August 1860 Z. 4542 eine Klage ausgetragen, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites die Tagfahrt auf den 9. Jänner 1861 hiergerichts um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist so hat dieses k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Adv. Dr. Reiner als Curator bestellt.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder durch einen zu bestellenden Bevollmächtigten hiergerichts zu erscheinen, widrigens dieser Rechtsstreit mit dem bestellten Curator nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden und er sich die aus Anlaß seines Nichterscheinens erwachsenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben wird.

Rzeszow, am 5. October 1860.

L. 2735. **Edykt.** (2420. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd czyni się wiadomo, iż w dniu 15. Kwietnia 1851 zmarł Wit Majewski pod Nr. 45 w Łysokani z pozostawieniem ustnego rozporządzenia ostatniéj woli, w którym przypadku niepowrót brata Jana, żonę swoją Łucyę dziedziczką ustanowił.

Sąd nieznając pobytu Jana Majewskiego, wzywa takowego, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się i oświadczenie do tego spadku wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek ten tylko z zgłaszającemi się sukcesorami i w jego imieniu ustanowionym kuratorem Janem Kowalskim przeprowadzonym będzie.

Niepołomice, dnia 14. Grudnia 1860.

N. 341. **Edykt.** (2421. 3)

C. k. Sąd w Starym Sączu podaje do wiadomości, że Tomasz Koral w Rogach, a Kaźmierz Jarzębak w Łomnicy w r. 1830 bez pozostawienia ostatniéj woli rozporządzenia umarli.

C. k. Sąd niewiedząc miejsca pobytu Maryi Koral córki pierwszego i Jana Jarzębaka starszego, syna drugiego spadkodawcy, wzywa tychże ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego licząc zgłosili się do tego Sądu i oświadczenie się do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie spadki te byłyby przeprowadzone z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Jakóbem Maciuszkiem dla Maryi Koral i kuratorem Szymonem Szwalą dla Jana Jarzębaka ustanowionym.

Stary Sącz, dnia 28. Czerwca 1860.

N. 3548. **Edict.** (2408. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei am 22. November 1819 Michael Garbacz und am 29. November 1847 dessen Ehegattin Kunegunda 1. Ehe Garbacz 2. Zielińska, Ersterer ohne Testament, Letztere mit einem schriftlichen Codicille in Czarny Dunajec verstorben.

Da der Aufenthaltsort des Jakob Garbacz, Bruders des Michael Garbacz welcher als Haupterbe zu dessen Verlassenschaft tritt, nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und seine Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Josef Szaflarski aus Czarny Dunajec abgehandelt werden wird.

Neumarkt, am 10. November 1860.

N. 3548. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowym targu czyni się wiadomo, iż dnia 22. Listopada 1819 zmarł Michał Garbacz, z dnia 29go Listopada 1847 tegoż żona Kunegunda 1go małżeństwa Garbacz 2go Zielińska, pierwszy bez testamentu, ostatnia z pisemnem kodycylem w Czarnym Dunajcu.

Sąd nieznając miejsca pobytu Jakóba Garbacza brata Michała Garbacza jako pierwszo wchodzącego do dziedzictwa, wzywa takowego, ażeby w przeciągu roku zgłosił się w tutejszym c. k. Sądzie i do dziedzictwa się oświadczył, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany tylko z temi sukcesorami, którzy się do przyjęcia oświadczyli byli i z kuratorem Józefem Szaflarskim z Czarnego Dunajca dla niego ustanowionym.

Nowytarg, dnia 19. Listopada 1860.

N. 9031. **Kundmachung.** (2416. 3)

Zu Folge der geänderten Cours-Ordnung bei der täglichen Mallefahrt, zwischen Bochnia und Neu-Sandez, wird die für die Winterperiode bestehende wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Neu-Sandez und Krynica vom 1. Jänner 1861 angefangen, in nachstehender Ordnung verkehren:

von Krynica		in Neu-Sandez	
Montag Mittwoch Freitag	6 Uhr Früh	Montag Mittwoch Freitag	10 Uhr Früh
von Neu-Sandez		**in Krynica**	
Montag Mittwoch Freitag	12 Uhr Mittag	Montag Mittwoch Freitag	4 U. 15 M. Nachm.

Was hiemit zur allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.
Lemberg, am 12. December 1860.

N. 9031. **Obwieszczenie.**

W skutek zmienionego porządku jazdy przy codziennéj malepoczcie między Bochnią a Nowym Sączem, poczta posłańczo-wozowa, trzy razy w tygodniu między Nowym Sączem a Krynicą kursująca, w porze zimowéj, od 1. Stycznia roku 1861 zacząwszy w następującym porządku kursować będzie:

z Krynicy		w Nowym Sączu	
poniedz. środa piątek	o 6 g. rano	poniedz. środa piątek	o 10 g. przedpoł.
z Nowego Sącza		**w Krynicy**	
poniedz. środa piątek	o 12 g. wpoł.	poniedz. środa piątek	o 4 g. 15 m. po poł.

Co niniejszem do publicznéj wiadomosci podaje się.

Od c. k. Dyrekcyi poczt galicyjskich.
Lwów, dnia 12. Grudnia 1860.

N. 63283. **Concursausschreibung.** (2422. 3)

An der Lemberger israelitischen Hauptschule ist die Stelle eines Religionslehrers mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. und der Verpflichtung zur Versehung des israelitischen Religionsunterrichtes an den beiden Lemberger Obergymnasien und an der Oberrealschule gegen eine Remuneration jährlicher 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

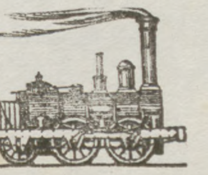
Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis Ende Jänner 1861 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Religion, Stand, Moralität, Studien und erworbene Fachkenntnisse, Befähigung für den ausgeschriebenen Posten, sodann über die schon geleisteten öffentlichen Dienste oder bisherige Beschäftigung und zwar wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei der Lemberger k. k. Kreisbehörde innerhalb der Konkursfrist einzureichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 7. December 1860.

Kundmachung. (2419. 3)

Um den Getreide-Bahntransport aus Galizien für das handeltreibende Publicum zu erleichtern und einem allseitigen Wunsche zu entsprechen, wird

die kais. königl.  privil. galizische

Carl Ludwig-Bahn

vom 1. Jänner 1861 angefangen den Parteien durch ihre Stations-Expedite,

Getreide-Säcke

gegen Entgeld ausleihen.

Vorläufig sind mit dem Ausleihen dieser, einen polnischen Korzec fassenden Getreide-Säcke, die Stations-Expedite: Tarnów, Rzeszów, Jaroslau und Przemyśl betraut.

Die Leihgebühr, welche von der Partei erst bei der Rückstellung der Säcke zu entrichten kommt, beträgt **einen halben Kreuzer pr. Sack und Tag**, jedoch wird der Ausleih- und Rückstellungstag der Säcke nicht gerechnet.

Bei Entlehnung der Säcke ist dem betreffenden Ausleih-Expedite eine Sicherstellung mit einem Gulden österr. W. pr. Sack zu erlegen, welche nach erfolgter Rückstellung der Säcke der Partei wieder ausgefolgt wird.

Die Säcke müssen in gutem Zustande zurückgestellt werden, und wird für jede sichtbare Beschädigung von Seite der Parteien der Ersatz zu leisten sein, welcher vom Stations-Vorstande entsprechend ermittelt werden wird.

Werden die entlehnten Säcke **vor Verlauf von 60 Tagen** an das Stations-Expedit, bei welchem sie entlehnt wurden, nicht rückgestellt, so verfällt die erlegte Sicherstellung und die Säcke bleiben Eigenthum des Entlehners.

Die Frachtgebühr für die Rückbeförderung der leeren Säcke bis zur Station, wo dieselben entlehnt wurden, hat die Partei zu tragen.

Wien, am 22. December 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS."
Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Nr. 1114. **Kundmachung.** (2423. 1)

In Folge Auftrages des hohen Statthalterei-Präsidiums wird die im Zwecke der Regelung des Meldungswesens erlassene Kundmachung des bestandenen Krakauer Landes-Präsidiums vom 10. März 1857 Z. 1359 unter Anschluß derselben mit der Aufforderung republicirt, sich genau nach derselben zu benehmen und alle bisher noch nicht gemeldeten Personen nach Vorschrift dieser Kundmachung in der kürzesten Zeit zu melden, als sonst gegen die Säumenden unnachsichtlich mit gesetzlichen Strafen würde vorgegangen werden müssen.

Von der k. k. Polizei-Direction.

Krakau, am 24. December 1860.

Nr. 1359 praes.

Kundmachung des k. k. Landes-Präsidiums,

womit das Meldungswesen in den Städten Krakau und Podgórze geregelt wird.

Das Landes-Präsidium findet in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens in der Hauptstadt Krakau und der zum Krakauer Polizei-Rayon gehörigen Stadt Podgórze folgende Vorschriften zu erlassen, welche mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs-Haupt-Partei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen, oder Jemandem Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, in Krakau bei der k. k. Polizei-Direction, in Podgórze bei der dortigen Polizei-Expositur binnen vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der gewöhnlichen Ein- und Auszieh-Zeit, d. i. vierzehn Tage nach Verstreichung eines jeden Solarquartals, mittelst der üblichen Veränderungs-Bögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden.

Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§. 2.

Das Ausziehen jeder Wohnungs-Hauptpartei ist in derselben Zeit und Art (§. 1) anzuzeigen, und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist oder sich begeben hat, insoferne dieses Letztere dem Anzeigenden bekannt geworden ist.

§. 3.

Treten solche Wohnungs-Veränderungen außer den gewöhnlichen Ausziehterminen ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen 24 Stunden nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zu geschehen.

§. 4.

In derselben Frist von vier und zwanzig Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnungspartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreten ist.

§. 5.

Die Unterlassung der in den vorstehenden Paragraphen (1, 2, 3 und 4) vorgeschriebenen Meldungen wird an dem Eigenthümer oder Hausbesorger (§. 1) mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden Conv. Münze geahndet.

§. 6.

Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatenweise an Afterparteien überläßt, oder Bettgeher hält, oder auch sonst Jemanden, worunter selbst Verwandte oder verschwägerte Personen, Erzieher und Erzieherinen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, oder auch auf kurze Zeit, wenn auch nur über Nacht beherbergt, hat hierüber mittelst der vorgeschriebenen Meldzettel bei der Polizei-Direktion (in Podgórze bei der dortigen Polizei-Expositur) die Anzeige binnen 24 Stunden zu erstatten.

Die Meldzettel sind übrigens genau auszufüllen und in zwei gleichlautenden, in der Regel vom Hauseigenthümer oder Hausverweser mitzufertigenden Exemplaren zu überreichen, wovon das eine mit der ämtlichen Vidirung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird.

Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstraße von fünf bis hundert Gulden Conv. Münze geahndet.

§. 7.

Mit eben solchen Meldzetteln und in der im §. 6 festgesetzten Zeit sind auch die Dienstboten jeder Art, dann alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen werden, zu melden.

Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden Conv. Münze geahndet.

§. 8.

Vorsteher von öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- oder Versorgungs-Anstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der diesfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldzetteln verpflichtet, und verfallen bei Unterlassung in die in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen.

Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten; dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des Polizei-Rayons von Krakau einen der Kranken-Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§. 9.

Einkehrwirthe und Gasthaus-Inhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein eigenes, gehörig paraphirtes und paginirtes Fremdenbuch ununterbrochen zu führen. Dieses Fremdenbuch hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Tag der Ankunft . . . .
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion
c) Stand und Beschäftigung . . . .
d) Domicil . . . .
e) Begleitung . . . .
} des Fremden;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereist nach . . .

Unter Fremden werden hier jene verstanden, die in Krakau oder Podgórze nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 10.

Dieses Fremdenbuch, welches stets zur Einsicht der Polizeibehörde bereit gehalten werden muß, ist von dem Gastwirthe jedem bei ihm übernachtenden Fremden gleich nach dessen Ankunft vorzulegen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches genau und vollständig auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 11.

Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welches die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, und zwar in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden zu geschehen. Sollte indeß der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr früh zu erfolgen.

§. 12.

In den Herbergen sind Herbergs-Protokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft,
b) Vor- und Zuname des Gesellen,
c) dessen Gewerbe,
d) Domicil,
e) Alter und Religion,
f) woher er kommt,
g) wodurch er legitimirt ist,
h) ist hier in Arbeit gestanden,
i) ist abgereist nach . . . .

Diese Herbergs-Protokolle sind zu paraphiren und zu paginiren, der Einsichtsnahme der Sicherheitsbehörden stets offen zu halten, und von 8 zu 8 Tagen der Polizei-Direction (in Podgórze der Polizei-Expositur) zur Vidirung vorzulegen.

L. 1114. **Obwieszczenie.**

W następności polecenia Prezydyum Wysokiego Namiestnictwa, celem uregulowania meldunków, Dyrekcya Policyi załączające rozporządzenie ·/. byłego Prezydyum Rządu Krajowego w Krakowie na dniu 10. Marca 1857 r. do L. 1359 pr. wydane, dla powszechnéj wiadomości przypomina, i wzywa o ściśłe stósowanie się do takowego i dopełnienie w najkrótszym czasie według przepisów tegoż rozporządzenia zaniedbanego dotąd zameldowania osób, a to pod zagrożeniem niezawodnego użycia rygoru prawnego na przekraczających.

Z c. k. Dyrekcyi Policyi.

Kraków, dnia 24. Grudnia 1860.

Nr. 1359 pr.

Obwieszczenie c. k. Prezydyum Krajowego,

którém się sprawy meldunkowe w miastach Krakowie i Podgórzu reguluje.

Celem uregulowania spraw meldunkowych w główném mieście Krakowie i w mieście Podgórzu, należącém do Krakowskiego obwodu policyjnego, spowodowane jest c. k. Prezydyum Krajowe do wydania następujących przepisów, które z dn. 15. Marca 1857 w życie wejść mają.

§. 1.

Właściciel, zawiadowca, sekwester, lub jakikolwiek zarządzca domu ma *każdą główną stronę* (partyę), która się na nowo do mieszkania sprowadza, bez różnicy, czyli on sam pomieszkanie zajmie lub komu innemu za zapłatę lub bezpłatnie wypuści, w Krakowie przed c. k. Dyrekcyą Policyi, w Podgórzu zaś przed tamtejszą ekspozyturą Policyi w przeciągu *dwudziestu cztérech godzin* po upływie zwykłego czasu do wprowadzenia i wyprowadzenia się, to jest w czternaście dni po przeminieniu każdego kwartału według zwyczajnych arkuszy zmiany zameldować, które dokładnie wypełnione być muszą.

Przy wspólném wynajęciu pomieszkania przez więcéj stron należy się każdą pojedyńczą stronę z osobna wykazać.

§. 2.

Wyprowadzenie się z pomieszkania każdéj głównéj strony ma być w tym samym czasie i w ten sam sposób (§. 1.) wykazane, a temu doniesieniu każdą razą dołączone, dokąd się strona przesiedla lub udać ma, o ile o tém ostatniém donoszący zawiadomionym został.

§. 3.

Gdy podobne zmiany mieszkania po za zwykły termin do wyprowadzenia się zapadają, to ma w takich razach meldunek od czasu do czasu w przeciągu 24 godzin po wprowadzeniu lub wyprowadzeniu się strony nastąpić.

§. 4.

W tym samym terminie dwudziestu czterech godzin ma właściciel, zawiadowca, sekwester lub zarządzca domu doniesienie uczynić, jeżeliby, chociaż bez przemiany pomieszkania, zmiana w *własności* strony mieszkającéj jako takiéj, a mianowicie głównéj partyi (strony) na subarendującą lub przewrotnie, zaszła.

§. 5.

Za zaniechanie meldunków, które w poprzedzających paragrafach (1, 2, 3 i 4) przepisane są, będzie właściciel lub zawiadowca domu (§. 1.) karą pieniężną od pięciu do stu reńskich w mon. konw. skarcony.

§. 6.

Ktokolwiek część swego pomieszkania za zapłatę lub bezpłatnie, tygodniowo lub miesięcznie subarendującym wypuszcza, lub przychodzących na nocleg utrzymuje, albo téż kogobądź do czego nawet krewni lub powinowate osoby, ochmistrze i ochmistrzynie, towarzysze, lektorzy, nauczyciele domowi, prywatni urzędnicy i tym podobni należą, do siebie przyjmuje, lub téż przez krótki czas, gdyby tylko przez noc u siebie umieszcza, ma o tém według przepisanéj karty meldunkowéj przed Dyrekcyą Policyi (w Podgórzu zaś przed tamtejszą ekspozyturą Policyi) doniesienie w przeciągu dwudziestu cztérech godzin uczynić.

Karty meldunkowe mają być z resztą dokładnie wypełnione i w dwóch równo brzmiących, w ogólności przez właściciela lub zawiadowcę domu podpisać się mających exemplarzach podane, z których jeden na dowód zaszłego meldunku partyi z urzędową wizą zwrócony zostaje.

Zaniechanie tego meldunku zostanie karą pieniężną od pięciu do stu Reńskich w mon. konw. karcone.

§. 7.

Taką kartką meldunkową i w czasie §. 6 oznaczonym, mają być także sługi wszelkiego rodzaju, daléj wszelka czeladź i jacybądź pomocnicy w przemyśle, pracy lub zatrudnieniu, oraz terminujący męzkiéj i żeńskiéj płci zameldowane, gdy przez swych służbodawców i majstrów na mieszkanie przyjęci zostaną.

Zaniedbanie podobnego meldowania zostanie w pieniądzach od pięciu do dwudziestu Reńskich w mon. konw. karane.

§. 8.

Przełożeni publicznych lub prywatnych zakładów wychowania, konwiktów, akademij, seminaryów, klasztorów, konwentów, kollegiat, daléj szpitalów lub instytutów zaopatrzenia, bez różnicy, czyli te zakłady z publicznych funduszów lub z środków prywatnych się utrzymują, są równie obowiązani do doniesienia o mieszkańcach i sługach swego domu i o dotyczących się zmianach w drodze arkuszy zmiany i kart meldunkowych, i podpadają przy zaniedbaniu karom pieniężnym, w §§. 5 i 6 niniejszego przepisu umieszczonym.

To samo tyczy się także przełożonych instytutów dla chorych; takowi są jednak tylko wtedy do tego obowiązani, aby w ich zakładzie czasowo umieszczonych chorych powyższym sposobem meldowali, gdy ci chorzy nie posiadają stałego miejsca zamieszkania w obrębie policyjnym Krakowa o którémby instytut dla chorych nie był zawiadomiony.

§. 9.

Gospodarze domów zajezdnych i posiadacze oberż, którzy do przyjmowania obcych upoważnieni są, mają dla nocujących u nich obcych osobną, należycie parafowaną i paginowaną książkę obcych bez przerwy prowadzić. Ta książka obcych ma następujące rubryki zawierać:

a) dzień przybycia . . . .
b) imię i nazwisko, oraz wiek i religia .
c) stan i zatrudnienie . . . .
d) zamieszkanie . . . .
e) osoby towarzyszące . . . .
} obcego
f) zkąd przybywa,
g) dokąd podróżuje,
h) czém się legitymuje,
i) odjechał do . .

Pod obcemi rozumieją się owe osoby, które w Krakowie lub na Podgórzu swego stałego zamieszkania nie posiadają.

§. 10.

Ta książka obcych, która zawsze do przeglądu władzy policyjnéj przygotowaną być musi, ma być przez oberżystę każdemu u niego nocującemu obcemu zaraz po jego przybyciu przedłożoną.

Obcy jest obowiązany, rubryki księgi obcych dokładnie i zupełnie wypełnić lub wypełnić kazać.

Gdyby się obcy temu sprzeciwiał, należy o tém bezzwłocznie doniesienie uczynić.

§. 11.

Meldunek obcych powinien oberżysta za pomocą należycie wypełnionéj karty meldunkowéj, która rubryki księgi obcych zawierać w sobie ma, a mianowicie w ogóle jeszcze na dniu przybycia obcego załatwić. Gdyby jednak obcy tak późno przybył, żeby tenże do 8 godziny wieczór zameldowanym być nie mógł, w takim razie ma meldowanie następującego dnia najdaléj do 9 godziny rano nastąpić.

§. 12.

Po gospodach mają być prowadzone protokóły gospodne wedle rubryk następujących:

a) dzień i godzina przybycia,
b) imię i nazwisko czeladnika,
c) jego profesya,
d) zamieszkanie,
e) wiek i religia,
f) zkąd przychodzi,
g) czém się legitymuje,
h) wstąpił tu do roboty,
i) odjechał do . . .

Te protokóły gospodnie mają być paragrafowane i paginowane, dla przeglądu przez władze bezpieczeństwa zawsze gotowe, i od ośmiu do ośmiu dni Dyrekcyi Policyi, na Podgórzu zaś Expozyturze policyjnéj dla wizy przedkładane.

§. 13.

Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotocolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweis-Urkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunde nicht sein oder sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dieß unter Vorlage der Ausweis-Urkunden anzuzeigen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 12 und 13) wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet.

§. 14.

Gegen Gast- und Schenkwirthe, zu deren Gewerbs-Berechtigung die Beherbergung von Fremden nicht gehört, finden, wenn sie dennoch Fremde bei sich aufnehmen, die Vorschriften des §. 6 ihre Anwendung; außerdem kann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auf die Abschaffung vom Gast- oder Schankhause oder Entziehung des Gast- oder Schankbefugnisses verhängt werden.

§. 15.

Das Wegziehen oder Abreisen der nach den §§. 6, 7, 8, 11, 13 und 14 der Meldung unterliegenden Personen ist innerhalb derselben Frist, wie dieß für das Einziehen oder die Ankunft vorgeschrieben wurde, zu melden.

Diese Meldung hat mittelst der gewöhnlichen Meldzetteln durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik zu geschehen, und wird dem Verpflichteten auf dem von ihm beizubringenden Pare des Meldzettels oder durch die übliche Anmerkung in den Fremdenbüchern bestätigt werden.

Die Unterlassung der Abmeldung wird mit denselben Strafen geahndet, welche für die Unterlassung der Meldung selbst angedroht sind.

§. 13.

Ojciec gospody ma od podróżnych czeladników przybywających do gospody, książki wędrowne i inne dokumenta podróży zażądać, i wedle nich rubryki protokółu gospodnego wypełnić.

Gdyby się czeladnik wahał, swój dokument wykazu przedłożyć, lub gdyby nie był w posiadaniu takowych dokumentów, lub gdyby tenże w jaki bądź sposób zdawał się być podejrzanym, natenczas o tém bezzwłocznie donieść należy.

Jeżeli czeladnik nad 24 godzin w gospodzie pozostaje, to należy o tém z przedłożeniem dokumentów wykazu donieść.

Przekroczenie tych przepisów (§§. 12 i 13) będzie od pięciu do dwudziestu pięciu złotych reńskich karane.

§. 14.

Przeciwko oberżystom i szynkarzom, do których upoważnienia przemysłowego nocowanie obcych nie należy, zapadnie, gdy przecież obcych u siebie przyjmują, użycie przepisów §. 6; prócz tego może być takowy przy więcéj jak dwukrotném ukaraniu według okoliczności także usunięciem z oberży lub szynku, lub odjęciem upoważnienia do trzymania oberży lub szynku skaranym.

§. 15.

Wyprowadzenie się lub wyjazd osób, które wedle §§. 6, 7, 8, 11, 13 i 14 meldunkowi podlegają, należy w przeciągu tego samego terminu, jaki na wprowadzenie się lub przybycie przepisany jest, zameldować.

To meldowanie ma się za pomocą zwyczajnych kart meldunkowych przez wypełnienie odpowiednich rubryk odbywać, co się obowiązanemu na exemplarzu karty meldunkowéj, którą przedłożyć ma, lub przez zwyczajną uwagę w księgach obcych stwierdzi.

Zaniechanie podobnego wymeldowania, równie tak będzie karane, jak to na zaniedbanie zameldowania samego zagrożonem jest.

§. 16.

Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von Einem Tage fur je fünf Gulden der aufgelegten Geldbuße umzuwandeln.

§. 18.

Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der vorstehenden Vorschriften steht, insoferne dabei nicht Handlungen unterlaufen, welche durch die Strafgesetze verpönnt sind, in erster Instanz der Polizei-Direction nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) zu.

§. 19.

Die Uebertretung der falschen Meldung wird nach dem §. 320, lit. e) des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 behandelt und bestraft.

§. 20.

Vorübergehende Bestimmung.

Bis zur Activirung der Polizei-Expositur in Podgórze haben alle Meldungen bei dem dortigen Bezirksamte zu geschehen.

Krakau, am 10. März 1857.

Heinrich Graf zu Clam-Martinic m. p.

§. 16.

Włóczęgom lub téż podejrzanym ludziom nie wolno nikomu przytułku dać, a gdyby ich nie można usunąć, należy o tém natychmiast doniesienie uczynić.

§. 17.

Wszystkie wspomnione kary pieniężne mają być w razach niemożliwości zapłacenia przez skazanego na areszt przemienione, w którym to przypadku po pięć reńskich nałożonéj kary pieniężnéj na jeden dzień odpadnie.

§. 18.

Postępowanie i wyrok z powodu zaniedbania poprzedzających przepisów przynależy, o ile przytém czynności nie zachodzą, które prawu karnemu podpadają, w pierwszéj instancyi Dyrekcyi Policyi według Cesarskiego Rozporządzenia z dnia 20 Kwietnia 1854 r. (Dziennik Praw Państwa Nr. 96).

§. 19.

Przekroczenie przez fałszywe zameldowanie podpadnie postępowaniu i karze według §. 320 lit. e) drugiéj części prawa karnego z dnia 27. Maja 1852 r.

§. 20.

Przemijająca ustawa.

Do czasu wejścia w czynność Ekspozytury policyjnéj w Podgórzu mają się wszystkie meldowania przed tamtejszym Urzędem powiatowym odbywać.

Kraków dnia 10. Marca 1857 r.

Henryk Hrabia Clam-Martinic.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Krakauer Zeitung.

Nr. 23. Samstag, den 28. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Sektionschef im Finanzministerium, Dr. Karl [...] Ordens [...] dieses Ordens [...] Kaiserreiches [...]

Se. k[...] Prä- sidenten [...] suchen in den [...] erken- nung sei[...] Dienst- leistung, [...] tarfrei das Ritt[...]

Se. [...] Ent- schließung [...] ge- ruht, da[...] Aus- schußrath [...] im in Linz der [...] viel- jährigen [...] ge- geben we[...]

Der [...] dem Justizmi[...] Be- zirksvorst[...]

Der [...] amts- Offiziale [...] amts- Direction[...]

Der [...] herigen Skriptor [...] Sto- klosińs[...] Kra- kauer U[...] zum zweiten [...] nannt.

Der [...] Karl Schum[...] gleicher Eigensch[...] und den Lan[...] Kreis- gerichte [...] Ignatz Freiherr[...] ersteren bei dem [...] Kreis- gerichte [...]

Der [...] an Or- landi, [...] nt.

F[...] des Congr[...] die „Mor[...] am meiste[...] die Einbe[...] und einen [...] in die Schul[...] ge- genöt[...] Herr v. T[...] ginnen wird, [...] Ver- wirtli[...] Mäch- ten m[...] eigenes Circu[...] anntlich wurd[...] für den [...] daran bethe[...] Han- delns [...] derniß welch[...] der- male[...] des Programms, wovon gar nicht die Rede ist, sondern, wie der „A.A.Z." in einem Schreiben aus Paris be-

stätigt wird, die Weigerung des Papstes denselben zu beschicken seitdem die Flugschrift: „Der Papst und der Congreß" in die Welt geschleudert wurde. Läßt sich der heilige Vater nicht am Congreß repräsentiren, so können die katholischen Höfe füglich nicht an den Berathungen theilnehmen welche dem Kirchenstaat zum Gegenstand haben würden. Alles wird davon abhängen, ob und unter welchen Bedingungen, Napoleon III. den Papst vermögen wird sich auf dem projectirten Congreß wirklich vertreten zu lassen. Der Knotenpunct der heutigen Lage liegt nirgends als in Rom, wobei nicht übersehen werden darf daß irgeneine practische Lösung nur dann möglich erscheint, wenn der Papst aus freien Stücken nachgibt. Zwang läßt sich gegen Rom nicht anwenden.

Ueber die Politik des neuen Ministeriums Cavour sagt die ministerielle „Opinione": „Der bloße Name Cavour ist allein schon ein Programm; ein von ihm gebildetes Ministerium, worin er den Vorsitz fhrt, kann kein anderes als ein italienisches, thätiges und im Nothfalle kühnes Ministerium sein. Das frühere Ministerium Cavour bedeutete: Unabhängigkeitskrieg, das zweite bedeutet: Einverleibung. Ganz Italien sieht diese Idee in dem berühmten Staatsmanne verkörpert, es bewundert die umsichtige und nicht minder muthige Politik, die den Krieg vorbereitete, und es dachte, als es den Grafen Cavour von den Geschäften fern sah, daß die Bedingungen der auswärtigen Politik der Nationalsache nicht günstig seien. Die Volksstimme täuscht sich selten, und diesmal hatte sie vollkommen Recht. Graf Cavour zog sich zurück, weil seinem Programme in Villafranca Abbruch geschehen war; jetzt übernimmt er wieder die Leitung der Staatsgeschäfte, weil in der politischen Richtung Europa's eine Veränderung eingetreten, weil die Annäherung zwischen England und Frankreich und Walewski's Rücktritt ihm gestatten, dieses Programm wieder aufzunehmen und dessen Verwirklichung anzustreben. Die Aufgabe des neuen Ministeriums ist demnach durch die Verhältnisse, unter denen es zu Stande gekommen, so wie durch die Politik, die der berühmte Staatsman, der im demselben den Vorsitz führt, bedingt. Wenn Mittel-Italien durch besondere Freudenbeweise die Rückkehr Cavour's zur Gewalt bezeichnet hat, so geschah dies, weil es sie als das sicherste und unfehlbarste Anzeichen betrachtet, daß seine Wünsche erhört und seinen Ansichten Genüge geschehen wird. Das neue Ministerium reißt das Land aus der Unentschlossenheit, Unentschiedenheit und Entmuthigung, in die es durch die Präliminarien von Villafranca, so wie durch die Entfernung Cavour's von den Geschäften gestürzt worden war. Wenn ein Staatsmann ein Prinzip vertritt, ein Programm ausdenkt, das Vertrauen der Nation besitzt, so ist seine Haltung vorgezeichnet."

Der „NPZ." wird „von sonst stets wohlunterrichteter Seite" mitgetheilt, daß bereits im Laufe des Octobers vorigen Jahres ein förmlicher Vertrag über die Abtretung Savoyens und der Grafschaft Nizza zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossen worden ist. In einigen Tagen wird die „NPZ." in Stand gesetzt werden, genauere Mittheilungen über diesen Vertrag machen zu können, woraus sich denn das Nähere ergeben würde.

Die englische Thronrede schwieg von Savoyen und Nizza; wir werden jedoch wahrscheinlich schon in den ersten Sitzungen des Parlaments eine hierauf bezügliche Interpellation von irgend einem oppositionellen Mitgliede zu hören bekommen, auf welche die Regierung endlich Antwort und Aufschlüsse wird geben müssen. Englands Widerstand gegen die Annexion Savoyens wird namentlich durch die Rücksichten auf die Schweiz geleitet und diese kann selbstverständlich die Vereinigung Savoyens mit Frankreich nur ungern sehen; sie will für diesen Fall die jetzt neutralen Gebiete dieses Landes für sich haben. Gerüchtweise verlautet auch, daß Preußen und Rußland sich gegen eine Vergrößerung Frankreichs ausgesprochen haben.

Hr. Costa de Beauregard, ein savoyischer Deputirter, der bekannt ist als einer der wärmsten Anhänger der Einverleibung Savoyens mit Frankreich, wird mit einer Mission in Paris erwartet.

Der Londoner „Herald" behauptet, Lord J. Russell habe gleich zu Anfang der spanisch-marokkanischen Verwickelung einen Hauptfehler begangen. Er ließ sich von Senor Isturiz, dem spanischen Gesandten in London, dazu verleiten, die zeitweilige Besetzung von Tanger durch spanische Truppen gestatten zu wollen: Eine Concession, die keine frühere Regierung Englands den Spaniern gemacht habe, und die den Kriegsgeist auf der pyrenäischen Halbinsel so anfachte, daß die Unterhandlungen mit Marokko nothwendig scheitern mußten. Andererseits habe er den Marokkanern durch Mr. Hay, den englischen Vertreter in Tanger, Hoffnungen auf erfolgreiche englische Vermittelung machen lassen, wodurch sie sich einschläfern ließen und so mangelhaft rüsteten, daß sie gewissermaßen überrumpelt wurden. Wenn die Correspondenz mit Mr. Hay in Tanger und Mr. Buchanan in Madrid und Senor Isturiz in London vorgelegt sei, werde Lord J. Russell's diplomatisches Genie in nicht sehr glänzendem Lichte erscheinen.

Die „Times" sagt in einem bemerkenswerthen Artikel, daß der Handelsvertrag mit Frankreich den englischen Freihandels-Principien widerspreche, daß er ein Anachronismus sei. Namentlich wird der Umstand getadelt, daß der Vertrag für England sofort nach der Verkündigung, für Frankreich dagegen erst nach 18 Monaten in Giltigkeit treten soll. Bitter bemerkt dabei das Cityblatt, daß demnach die Engländer sofort baar zahlen und dafür Wechsel acceptiren sollen, deren Werth bei der Unsicherheit der französischen Zustände sehr problematisch wäre. Auch in England wird der Handelsvertrag ein politisches Werkzeug werden. Lord Cowley wird für den Abschluß desselben keine unbestrittenen Lorberen ernten und die Ratificirung durch das Parlament könnte leicht auf so große Schwierigkeiten stoßen, daß daraus eine Cabinetsfrage entstünde.

Nachrichten aus Kopenhagen zufolge hat man sich dort, nach den Thaten der Neujahrsnacht, nunmehr über ein förmliches Programm vereinigt, welches regelmäßig über Nacht durch gedruckte Maueranschläge veröffentlicht wird. — Dasselbe lautet kurz und bündig: „Nieder, mit der Gräfin! — Fort, mit den Ministern! — Incorporation des Herzogthums Schleswig!" und eventuell, für den Fall der Nichtgewährung dieser Forderungen: „Ebenfalls fort mit dem Könige!"

[...] „Krieg- Mari[...] ben des Barc[...] so fern entsch[...] wärtigen eine [...] den un- brau[...] durch zwei [...] Schelde lang[...]

[...] die Ma- jestät[...] ags Pri- vatar[...] Mini- sterco[...]

[...] gehalten wurd[...] aiser und der [...] Herren Erzh[...] ismund, Josef[...] Marie, Ihre[...] on Mo- dena[...] rug die Ober[...] en Kui- rassi[...] blaues Seid[...]

[...] hre, von Sr. [...] werden.

[...] wurden heut[...] Mou- stier [...] angstage erst [...] gemie- thete[...] ohnt der fran[...] „Erzher- zog [...] lexander Kar[...] em Auf- enth[...] serbische Com[...] Officier- Corp[...] Wern- har[...] der aus- schei[...]

[...] Zeitun- gen [...] garischen Dep[...] tgliedern meh[...] Petita bezü[...] ber und des [...] J. vor- brin[...] mehrere Mag[...] perschaf- ten, [...] scheinen, durc[...] nd dem- nach[...] en. Den einze[...] mit der größ[...] net.

[...] Wässer in Wien [...] bis zum Frühjahre beendigt haben. Nach dem aufgestellten

Feuilleton.

An der Table d'hote.

[Schluß.]

Den natürlichen Gegensatz zu den conservativen Elementen jeder Wirthsapfel bilden die nomadisirenden Völker: die überall umheressenden unverheiratheten Städtebewohner und Touristen. Unter jenen stehen alle Gattungen von Künstlern oben an, da ihre Geldmittel sie in den Stand setzen, an öffentlichen Tischen so gut, wie auf den Brettern, die großen Herren zu spielen. Wie die Fliegen für den Zucker und Honig, besitzen sie einen wunderbaren Instinct für alle Orte, wo sie Lobsprüche für sich erwarten können. In manchen Hotels sitzen sie daher fliegenartig dicht, umgeben von einem Schwarm von Verehrern, in anderen, wo vielleicht oben an ein satyrischer Tischpräsident das Wort führt, würde man vergebens eine hohe Prämie auf jeden Künstlerkopf setzen.

Die Gäste aus anderen Städten haben immer den Vorrang, und eine berühmte Dame ist für jeden Wirth, was für den Arbeiter in den Goldgruben die Auffindung einer neuen reichen Ader. Schon bei ihrer Ankunft setzt er Himmel und Hölle in Bewegung, um sie zu bewegen, an seiner Table d'hote zu speisen, und nicht selten greift er zu gehässigen Mitteln des Zwanges, wenn sie aus irgend welchen Gründen sich weigert, seinen Wünschen zu willfahren. Eine geistreiche Künstlerin erzählte uns, daß sie auf dem Zimmer zu speisen wünschte, der Wirth aber bereits eine Anzahl angeschädigter Flaschen Sect für die zu erwartenden Bewunderer in weiser Vorsicht kalt gestellt hatte, statt des verlangten gebratenen jungen Hühnchens den zähesten alten Hahn zur Strafe erhalten habe. Zeigt die Dame sich hingegen willfährig, so beginnt unter ihren Verehrern ein olympischer Wettkampf, um den Vorzug, zur Rechten neben ihr zu sitzen, da ihr linker Flügel fast immer durch die alte Schutz- und Ehrendame reisender Künstlerinnen gebildet wird. Der Sieger ist gewöhnlich ein in Bouquets und weißen Glacehandschuhen starker Jüngling von vielem Einfluß in theatralischen Angelegenheiten. Eingeweiht in die tiefsten Geheimnisse der Claque, steht er an der Spitze eines geheimen Bundes, der gegen Sold Kränze aus den vorderen Logen des zweiten Ranges auf die Bühne wirft, Er gibt sich die Miene, den Ruf aller neu auftretenden Künstler in Händen zu haben, und weiß der unerfahrenen Menschheit durch wichtige Mienen zu imponiren.

Ihm gegenüber sitzt der Geist, der stets verneint. Er hat nicht so viel über Wirth und Oberkellner vermocht, um den Ehrenplatz zur Rechten der Dame zu erobern, und beeifert sich daher die Stellung seines Gegners in der Front anzugreifen. Da er dem begüterten und freigebigen Jünglinge, wenn nicht an irdischen, so doch an geistigen Gütern weit überlegen ist, macht er ihm sein Leben äußerst sauer und jeden einzelnen Bissen unendlich bitter, erinnert den Jüngling an ältere Vorgänge, bei denen er sich blamirt, und reizt die berühmte Dame unaufhörlich zum Lachen über ihren zudringlichen Anbeter. Die Dame ist jedoch nicht allein berühmt, sondern auch sehr klug, und weiß mit bewundernswürdiger Behendigkeit eine gänzliche Veruneinigung der Hauptrivalen zu verhindern. Neben diesen Helden bilden obscure Schwärmer einen mit Blicken bewundernden Chor. Sie verabreden sich, während der Anwesenheit der Künstlerin, in dem bewußten Hotel zu speisen, um in der Stadt und im Theater nebenbei und ganz gleichgiltig erzählen zu können, sie äßen mit ihr zusammen, und sind ganz zufrieden, wenn der Wirth ihnen in einiger Entfernung von der Dame ihre Plätze anweist. Ihre Hauptbeschäftigung besteht darin, gleich nach der Suppe Champagner zu trinken, Gläser ins Auge zu kneifen und bis zum Schluß der Mahlzeit fortwährend auf das Wohl der Künstlerin anzustoßen. Sie sind des Wirthes „liebe Kleinen", werden von ihm während der Tafel häufig besucht und befreien ihn von allen mißliebig gewordenen Sorten fränkischen und vaterländischen Brausenweins. Wenn das Dessert umhergereicht wird, stehen sie gern auf, begeben sich mit etwas wankenden Knieen zu der Künstlerin und lassen sich irh von dem, jetzt schon ironisch, oder gar mitleidig lächelnden Wirthe vorstellen.

Ist die Künstlerin weniger berühmt und vornehm, läßt sie sich herab, von dem ihr angebotenen Rebensaft zu nippen, so muß sie sich viel gefallen lassen, ersteigt aber auch eine hohe Stufe von Volksthümlichkeit. Dann kommt es zuweilen wohl vor, daß die alten conservativen Mitesser sich schlechte Witze erlauben und interessante Conflicte zwischen den stabilen und wandernden Parteien entstehen.

Von den Einheimischen hat der alte Künstler eine sehr gemessene Haltung. Er fühlt sich verkannt und sucht deshalb einen Ort, wo man ihm seine Mahlzeit nicht durch hämische Bemerkungen verbittert, denn die Reizbarkeit seiner Galle ist so groß, daß ihre Ausscheidungen nicht mehr der Verdauung nützen, sondern schaden. Wenn es sich irgend machen läßt, so schafft sich der alte Künstler einen schweigenden und melancholischen Getreuen an, welcher von den übrigen Gästen der Denker genannt, und von den Kellnern im Winter ausnehmend gefürchtet wird, weil er von den feinen Gemüsen gleich die größere Hälfte des Inhalts der umhergebotenen Schüssel auf seinen Teller häuft. Der Denker pflegt meistentheils schwer zu sättigen und ein starker Brotesser zu sein. Die regelmäßige Minirarbeit in Butter und Käse am Ende der Table d'hote verursacht dem Wirthe, nicht der Kostspieligkeit